



1./  
2./  
3./  
4./  
5./  
6./  
7./  
8./  
9./  
10./  
11./  
12./  
13./  
14./  
15./

eARe 1948 KN 390











ii. Annu Ueberfassen aufzuheben befragt?

- 30.) Dreyhaisau des Hochscholens zu Falle auf abru diese Tage.
- 31.) Schriftl Bescheid d. d. 22 Febr 1699. das Hochscholens in Müny Hochscholens  
nicht von der Ueberobrigkeit in dem Marggrafflichen Ober Caussig sondern in die Laus,  
was Prokuratoria unterstellt zu werden pflegen.
- 32.) Ober Auchtgutachten wegen der rindomien aufzuhebende Tractaten de matrimonio
- 33.) Schriftl Bescheid d. d. 8 Febr. 1728 da zu Gunsten Dr. Jousfeld beschieden Viserum  
salvum wegen der dem Cauchtauchen in Ocaussig zu befreunden freistand Privilegium.
- 34.) Dreyz. d. d. 24 Juli 1738 Dreyz. Besz.
- 35.) Dreyz. d. d. 17 Febr 1714. das Caussig so Expedianda Weill in der Officiende  
Weill Weill in der Eucumen Collogium geforen.
- 36.) Dreyz. d. d. 15 Febr. 1718. das in Dindomien dieses nach erfolgter Dindomiation kein  
Unbilligkeiton unisur nicht die notwillen Abschiede beschieden so auch nicht geforen  
brauchlich publiciert worden opus et serenissimi Hochscholens Louis Crutarium nach Anstalt,  
kein notwillen werden solle.
- 37.) Ober Aucht Gutachten da befragung der Ueberfassen in cruch. hüllen Besz.
- 38.) Ober Aucht Gutachten das die zusammenhangenden Laufs da Ueberfassen in cruch. hüllen  
pro rata zu langem faren.
- 39.) Dreyhaisau an actio hypothecaria contra tertium possessorem fundi post  
venditionem necessariam locum habeat.
- 40.) Ober Aucht Gutachten das die Aochste nach der Ober Caussig ohne consensuistion Aucht,  
ordnung zu notwillen i. mit der fulten zu befragung sein.
- 41.) Dreyhaisau wegen der Geraide.
- 42.) Dreyhaisau an der Obrist Christian Golllob von Gropdort auf Hingaudt Hül
- 43.) Dreyhaisau das die Caucht Ordnung v. J. 1551 unimalt publiciert worden
- 44.) Dreyhaisau nach zum Geraide gefort i. ob nicht der Willen in Nistob Geraide  
nie Ueberfassen sei?
- 45.) Dreyhaisau nach sig nullig zum Progroats in Marggrafflichen Caussig gefort?
- 46.) Dreyhaisau unter da Frage: ob nie in Ober Caussig angeschlossen von Aucht i. auch  
Prokurator ab Caucht Ueberfassen i. freierfaren zu consensuistion i. ob darüber von Ober  
Aucht nie Aucht notwillen werden können?
- 47.) Dreyhaisau nach nach allfriesigem Caucht Gebrauch zum Nistob Geraide gefort?
- 48.) Schriftl Bescheid d. d. 31 Juli 1682. das durch der Verkaufung von Dindomien da ordnung



- 49.) Doyltaufau d. d. 15. Jober 1682. in oben des Saufs.  
 50.) Doyltaufau d. d. 15. März 1683. in oben des Saufs.  
 51.) Doyltaufau d. d. 25. April 1730. di Aflykkelofftaufau betz.  
 52.) Herr Aucht Quitastau d. d. 17. August 1739. di Succession als ffomanud in de  
 Mobilias Vorwögen fruris ffotaufau betz.  
 53.) Doyltaufau d. d. 16. April 1735. wegen de auf de Metofftaufau Grund in. Cotha  
 ffotaufau ffotaufau.  
 54.) Leipzig Afotzau Infortuat, das di von einem ffotaufau nicht richtig beffotaufau  
 Annunciation de erbtlichen Gerechtigkeiten in. Vorffotaufau deselben für ffotaufau  
 trüchtyt gültig sei.  
 55.) Inuiffa Responsum in ffotaufau ffotaufau





III







IV







V  
—

Kaufbrief, Oberlausitzische Obern.  
Amt 6. G. Kaufen, Inschrift in St. Kaufb.  
fällen.





Poen  
in



A.

74



# Füstitz - Bucher.

Ober. Auel. Bucher an  
Wolff Christian von Lübbow  
zu Buchmannsdorf.

Buchmannsdorf bey uns zu Ober.  
Buchmannsdorf eine ledige Mann.  
Kunze, eine gleichledige Frau

*Poenae Supra* gesessener, die aber auch auf das  
in *Lusatia*.

welcher gesessener ist, und ist also auch  
im gewöhnlich Ober. Auel. Bucher,  
wie solche Verbrechen dieser Art selber  
zu bestrafen, bestrafen zu werden,  
auch gesessener bildet, welche haben

Dieser dem Inhalt die Lande Obet.  
vanz gegeben ist, daß außer der an.  
und dieser Kinder Bucher wo sie unge.  
führt, ein Suprator 5 + 1/2. Die Supra.  
ta aber 12 Mann, sechs oder 12 Stück Gezeim.  
ten, entweder in Natura, oder das Geld



ausser dem Fall der vorerwähnten Diastere zu verlag  
und überwind die vorerwähnten Verlusten  
beide zu ansehen haben; Alle ist im  
Kaufman Loro Königl. Reichs. Herr.  
mit mein Gutachten und Meinung:  
Ist in benützteu Gasse so  
Hauu Observanz aufgesetzt.  
Gothy den 8. Novbr: 1708.

Friedrich August König  
und Churfürst

Lieber Getreuer, Ich ist aus einem  
unters 25. Febr: a. c. nachstehenden Un-  
terfertigten Einricht, vornehmlich in  
samen Johann Daniel der Wenzelgast  
Ober. Landt. allhier eingewiesenen Vor-  
stellung, von denen, beyder ungewand-  
narten allierigen Einholung dieser  
Witzel, aus denen Diastereis Klippe,  
von Landt, in denen, von denen Lützen  
und Witten. Indem gutachten Wang



graffimud anfängigen Proceß, und  
Partey, und Inquisition, und andere  
Dessen, gewachten verfahrenen für  
wandlungen gezeimenden Vortrag gesch.

Dem wie dem folgenden alleinige  
Anfassung durch Acten zum Part.  
fürs Zustand in unferer Zeit.  
Sächß. Dicafteria von Ober Lausitz.

Verfassung kundmachung nachfolgend  
bestanden mögen, auch die übrigen Ex.  
vorgewisse von Linnus furlänge. für  
Sachlichkeit erweisen; also Sachse wie

Acta sollen in fixum unfer quälendste Tagesform  
Linn anders nicht nur, dann furlänge alle und jede  
als für Sächß. Acta, in Linn anders, als unferer Zeit.  
Dicafteria Sächß. Dicafteria, von nicht nur und,  
ofen speciale auch ein, oder andere Parteyen and.  
folgebündel sind, befehen gezeimend Anfang  
nicht werden. bei vorbestimmten besondern Um.  
ständen, durchselben die fürsolving  
Linn nachfolgenden Sentenzen, bei and.



wärtigen Juristen. Collegis nachgelassen  
worden, ausgeübt werden, befristete Ver-  
anstaltung zu lassen, sondern auch  
diesen also in Kauf. Danks und andern  
Günstl. Obrigkeitlichen; inwieweit wir  
an unsern Antb. Geydman zu  
Ganz. Insaftalb besandten Maxime-  
nung, nach dem vorgesch. Ausflusse,  
inwieweit fändigen. Dato erstreckt haben;  
zu bedanken, wie wir in die obigen  
Danks und Facultäten zu Leipzig und  
Wittenberg, Gilt zu möglichster Er-  
scheinung Ihrer Ober. Caupitzig.  
Sachen, Gilt das sie den Giltlichen  
Ihren Informate in demselben  
sich enthalten, und bei Abfassung  
Ihrer Urtheil auf die Ober. Caupitzig  
Verfassung gebührend reflectiren sol-  
len, unverweilen lassen.

Den obigen geschriebten und vorg. Danks  
zu Wittenb. am 4. Jul. 1739.

Die  
Ihre Ober. Antb.

Christian von Caupitz  
Gainsburg, so Wittenb.



Friedrich August, König und  
Fürst.

Ihre Lieb, lieber Geliebter, Nachdem  
Mir vor nächig warthen, daß Sie sich  
bei feinfaltung dieser, bei unsem  
Gefinnan Consilio einzunehmen  
Apostolorum reverentialem, und  
zugleich mittelst eines inlen fähigen  
Diensts, die Rationes unsem solenn  
reverentiales, selbst vorlesen, und  
selbst vorlesen sollen. Dies ist fix  
mit unsem gnädigsten Befehl,  
ist wollet nicht allein in dem Ort  
auf demnach gesamt sein, und  
den auf Ruff dieses befähigen  
Ort vorlesen, daß solchem gesamt  
hief nachgegangen werden  
Alsdan, Dresden den 12 Nov: 1720.

Ein  
Reverent.  
Apostela  
ad serenit. sind  
allezeit die  
viores, unsem  
solenn Reverenti  
ales selbst, mit  
zu vorlesen.

Den  
Ihre Ober Amt.

Georg Rudolph v. Herdorf



Wir sind Ihnen sehr dankbar,  
für Ihre und Ihre, besonders gute Freund-

schaf bei dem Königl. Hofe, und Euer  
Fürstl. Höchst. Ober. Amte allhier, ist  
aus dem hiesigen Bürger, bei der  
ausverkauften Stadt, Josef Andrad  
Ersand und Beförden eingekommen gegen  
die aus dem hiesigen Grafen von Döllwitz  
Erzama, in dem selbigen angekauften Er-  
schein, an besagte Bürger, ausgelassen  
Ober. Amte Citation sub pres. am 10<sup>ten</sup> Junij  
ca: c. vorgestellet, solches habe Ich aus verhoff-

ten den mich billig wissen lassen sollte,  
Fiscalia ges. Das alle Fiscalia vor dem Königl. Amte  
von dem Amte. als ein zu tractiren, und deswegen  
vielfältige Landt. Taxat. Devisa vor-  
samben sein; Ich wirdt mich hier durch  
vorgestellet eingekommen, und Erwerb  
sinnlich verfahren, und hat ich mich  
Ingleichen künftigen zu antworten,  
aus demselben jedes mäßige Er. und



Handlungen der Konstitution Ihrer Königl.  
Judiciorum gemäß eingewilligt sein, Ob-  
wohl zu haben, in dieser Sache aber dahin  
zu setzen, damit es bei denselben stehen  
bleiben und anmaßungen geschehen  
Verordnung nicht bedürftig. Wollte

geben zu Gütlich, den 18. Junij 1743.

Fr. L. Ad G. Ob. R. Kaufm.  
von Gersdorf, St. A. u. L.  
Hauptmann.

Den  
den Rath zu  
Einsch.

Friedrich August, König von  
Sachsen, Herzog,

Hochgelobter Rath, lieber Herrmann.  
Wir haben nicht allein aus unserm  
Rathum Consilio, auch nach Rath und  
Gehorsam unsern General. Accis.  
Evidenten, wann in Civil oder  
Criminal. Sachen so nicht dergleichen  
Accise, nach occasione derselben  
bestimmen, wie bei denselben



Regierung, oder sonst an dem  
in dem, anlassen werden soll, an  
Vorsteh General. Accis. Inspection  
so wohl an besagte Vorsteher  
Regierung schon albereit sub. dato d. 16.  
April: d. 12. Mart 1705 genau  
Eingabe abgibt, in dem auf dem  
abschriftlichen Eingabe abgibt  
aufsetzt, <sup>et</sup> <sup>ad</sup> <sup>in</sup> <sup>dem</sup>  
d. 5. d. allgemeinen Regale, oder  
an General. Accis. Inspection  
an, das alle Criminal d. Civil. Cases,  
nicht zum Accise gehören, noch  
an folgenden, <sup>et</sup> <sup>ad</sup> <sup>in</sup> <sup>dem</sup> <sup>ordn.</sup> <sup>o.</sup>  
bist, <sup>et</sup> <sup>ad</sup> <sup>in</sup> <sup>dem</sup> <sup>ordn.</sup> <sup>o.</sup>  
an selbst belassen, überlassen,  
an Accis Commissarius oder Inspector  
mit dazü gezogen werden soll.  
Vorsteher <sup>et</sup> <sup>ad</sup> <sup>in</sup> <sup>dem</sup> <sup>ordn.</sup> <sup>o.</sup>  
genommen, <sup>et</sup> <sup>ad</sup> <sup>in</sup> <sup>dem</sup> <sup>ordn.</sup> <sup>o.</sup>  
Anordnungen von <sup>et</sup> <sup>ad</sup> <sup>in</sup> <sup>dem</sup> <sup>ordn.</sup> <sup>o.</sup>  
an d. <sup>et</sup> <sup>ad</sup> <sup>in</sup> <sup>dem</sup> <sup>ordn.</sup> <sup>o.</sup>



5  
ausgegeben galabel, und in vorgelautenem Civil.  
und Criminalfällen, besonders nach dem  
Stadt. Rathen, wieder gedachte unsere Accis  
Eintreiber, sofort einseitig und ohne Zeit  
Zurückkunft wurde Accis Commissarii oder Inspec  
toris allhier nachsehen vorzuziehen wollen,  
wie eingezogen nicht gemindert, ist dem  
gleichen nachsehen zu gestatten; Selbst  
Unsern Eingehen, hiermit an Euch, ist  
wollt für die unter dem Directorio  
bestimmte. Anklagen und Stadt. Rathen  
Kontrollen in schriftliche gebühren,  
in Höchstung sein, damit sie sich darauf  
sehen, und nachsehen in dergl. Fällen,  
welche Accis. Eintraher mit bekräftigen,  
ob die Sache gleich sonst zum Accis. nicht ge  
hört, nach dem dergleichen Texten, zu der  
den Unterweisungen jedesmal ein,  
oder dem Inspectorem loci mitzuziehen,  
auf dem auch, dergleichen alle Registratur,  
Eintraher und dergl. Fragen mit Unterzeich  
nen lassen. Datum, Dresden, den 21<sup>ten</sup> Febr. 1712.

Ihre  
im Accis. Rath  
Eingezogene.

Euch  
Friedrich  
von Hessen.



Friedrich August König v.  
 Herzog zu Sachsen.

Weyhe Rath, Lieber Rathmann. Durch  
 unsern Rath den 15<sup>ten</sup> Januar: a. c. 1728.  
 haben unterthänigsten Gehorschs bekräftigt  
 die Frage: Ob die Doctores zu Görlitz  
 sich vor dem Rath. Gehorschs zu Görlitz  
 zu sistiren pfählig, oder vor dem Rath.  
 Collegio ihrer Instanz haben sollen,  
 lassen wir ad auf dem angeführten  
 Urtheil des S. 17. beygesetzten Hohen  
 eingewandten Appellation ungrauhet  
 bey der bisherigen Verfassung Ludwig  
 bekräftigen, und erwidert ist demselben,  
 daß beysegle Doctores in Justitiam, Sachsen  
 vor dem Rath. Gehorschs sein in dem  
 weissen sollen seinen befähigen Verhandlung  
 abstellen. Dessen geschehes

Doctores zu  
 Görlitz müß  
 sich vor dem  
 Rath. Gehorschs  
 sistiren

Und Wir zu Datum Dresden den  
 20. Febr: 1728.

Erasmus Scharf.  
 Erasmus Leopold v. Gersdorff

Den  
 Rath Ober Amt.











7

in der Frage zu geschicket, und die  
Anstalten zu belassen geblieben sind;  
Dann aufzufordern in die Provinz  
die 3. Klassen zu schicken das aus dem  
Ist von dem, in dem Kaiser der Com.  
Steuern Amt. Fiscal; an dem an  
ihnen, die auf dem vom Zinsen  
auf die Klagen, Angestellte anderen  
Eid zu dem zu geschicket werden,  
daß Angestellte die Klagen nicht  
wird, zur Klage gebracht und  
wird, die Klagen zu dem Angestellte  
Klagen billig zu entscheiden, und nicht  
mit einigen Klagen nicht belagert werden,  
die Klagen nicht aufgeschickten Klagen  
aber werden auf geschickten Klagen  
gegen jemandem oder jemandem billig auf  
geschickten, welche Klagen, weil die Klagen  
Klagen in die Klagen nicht Com.  
dennoch, in der Provinz Amt. Fiscal  
auf Entscheidung und eventual Appella-  
tion oder Suspenden lassen, müssen man  
auf Entscheidung Umständen und Moti-  
ven angestrichelt werden, was dem Klagen,



Klagen mit Festhaltung der Grundsätze.  
Klachten, nicht zu verfahren;

Ob nun wol sonst in ordentlich. Künz.  
Proceß, wenn der Angeklagte seine Unschuld  
ausgeführt u. regulär in die Grundsätze.  
Klagen nicht kan verurteilt werden  
sondern die Obrigkeit solte ex officio  
zu tragen verbunden.

Disput über Jura mit solch Künz  
Accusations-Proceß in dem Württemberg

Accusator-Proceß  
in Lat. sub. in. uaf, ad eine ganz sonderbare Personlichkeit  
introduced, in lat. in dem Württemberg, in dem Württemberg von  
eog, accusatus Königliche Mächte. d. Königin  
licet absolatur, in diesem verfallt Privilegia unge-  
semper expensis  
sicut tenetur, führt, und dasselben in Künz.  
refundere. fallen nicht, wie in diesen Lande häufig.

Durch summarische Inquisition Proceß  
diesen angestellt werden, sondern die  
Kände dabei festiglich verfahren, daß  
wider die Delinquenten allezeit ordentlich  
müß angestellt, Beweis und Gegen-  
Beweis verfahren, und Jura mit abge-  
weisselten Disputations. Dürfen, mit-  
läufig verfahren werden, nach dem



Ehemalige Hofan gezogen ist fassen, durch  
 Dinesz. Ehemalige. Gedächtnis von sin alle  
 maße gründigt anbehalten, wider die Delin-  
 quenten mit dem Inquisitionen. Prozesse  
 zu verfahren, die desfalls einmahl erlangt  
 können, sondern die Dände sich darwider  
 gelegt, und unbedinget gebeten, sie bey  
 Exlorum und Processa ordinario zu lassen.

Darobhalten die großen Klutosten, so  
 sich falls müssen aufgerichtet werden,  
 die Ehemalige. Dinesz. Landt. Hauptman.  
 gesacht, oder die Obrigkeit, wie sonst in  
 Inquisitionen Chisen gebührend zu trag-  
 en, nicht verbunden, zu maße da solches nicht.  
 lüchlichkeit daren Dänden selbst belie-  
 bet ihnen zum besten ringelicht und  
 den Delinquenten, anstatt seiner Defension,  
 darzu an die Klutosten frey gegeben gflüchtig  
 dinsten, nach unfernen Insalt, den über-  
 pfichten Eytlagen, und unfer freye;

Es ist auch bey so beschaffenem Umstand  
 Dinesz Insalt von Zingler, alle d.  
 jule Dinesz in Landt. Hauptman. gesacht  
 baar unfer Klutosten, an Exlorum,  
 Eytlagen und Unfer. Gedächtnis von sin.



gung id. Saltung id. King. Gericht, id. nach  
Hr. des Saimes Procurator, vor demselben  
gung der Schriftten über den Bannid id.  
gegen Beweis martinet, abzufragen, id.  
zu austrift, fuldig. N. D. H. Mens: Junij 1657.

An  
den Herrn Procurat:  
J. Benjamin Luber.

Erucht. Sachz. Befragen  
zu Leipzig.

Friedrich August, König  
und Herz Fürst.

Herrn Rath, lieber Herrmann. Was wir  
wegen Fortstellung der Inquisition  
wider Edgar Gimmisen von Gerdau  
auf Rittitz, im Jahr 24<sup>ten</sup> Octob. vor  
Ihnen abgelesen, ist ungenügend;  
Kaisern aber die Land.stände bei der  
Erzählung von demselben dahin interveniren  
daß anstatt der Inquisitions-Process  
der gewöhnliche Fiscalis angewandt  
werden müßte; So haben wir zwar  
Ihnen unsern Rath für diesesmal  
in so weit quäntig, Rath gegeben, daß  
Ihrselben auch Fiscal, wie sonst gewöhnlich  
ist, undenklich procediret, jedoch für



Junge unter dem 29. May, vorigen Jahres  
 wegen der Expedition in diese Wege von  
 völig nicht ausgegeben, und nicht zu halten,  
 sondern vielmehr zu halten, bei vorgeführten  
 großen Verbräufen genau nachgelabet, wenn  
 der solte, inmaßen auch, und damit nicht  
 bei Einstellung der fiscalischen Sachen  
 werden übermahlen von Grad durch diese  
 Proceß auch die lange Sache geprüfet wurde,  
 ob und von Zeit zu Zeit wie weit die in  
 der Sache gethanen, zu beirthen, und  
 daß selbige nach Müg Lust ist beschleuniget  
 wurde, Dinst zu geben, wissen werden.  
 Daran p. und, Dresden d. 17. Mart. 1709.

D. J. Fr. H. von Sins  
 Christian Bernhardt.

An  
 Das Ober Amt.

Ober Amt Gubrisen an Josam  
 Edermann von Wopitz aus Jämben d. 17.

Das Manne von Unterhain bei uns zu  
 D. 17. Mart. 1709.



in dem gepflanzten Mittel, Curre Maxim  
Wintwaffen, Sackelbauern zur intendierten  
Abtreibung der bauch in die 18. Hofen ge-  
füßten Frucht zu geben, solches Uebermaß  
man auf dem Grünsack zu gestanden,  
die Mittel aber ihrem Vorgehen nach, solches  
nicht gebraucht, die Frucht auf dem  
geblieben, und lebendig von der zu  
Welt gebracht worden, sonst aber unge-  
biffene Dinge vorgekommen, und die  
Frischhaltung gelängert, sich auf dem  
Fahrt im Eamant, kann lassen, und  
ist also in dem gemäßig. Ober. Auch  
Zubereitung und Mischung besorgen zu werden  
Anbegehren des Mittel, wie diese Delin-  
quenten zu bestanden, solches aber  
dem übergebenen Imploraten und beigefügt  
günstl. Registraturan mit unferndem  
Die ist also im Namen Ebro König.  
Macht, tagenden Ober. Auch was, auf dem  
sinnu Führung und Erhaltung für  
bei nachkommenden Umständen meine Gut-  
achten und Meinung.

11  
11



W

Dass die Elisabeth Garmuthin, wegen  
dieses ihres bösslichen Uebelschens  
mit einem Raub, Spilling, Raub, fol-  
gender Abführung an Franzen und  
Verführung ihrer Gerechtigkeit auf 3 Jahr  
zu bestrafen.

Aber Anna Maria Weintrauerin, nebst  
ihrem Mann, mit der diesen Brief  
zu belagern, und erstgenda über die  
3 Wochen nachher wieder nachgründig.  
Im Gollerting an Franzen zu schick-  
ten und 1 Stunde davon zu fah, ist,  
aus sundliche Deliquenten die für-  
der verurtheilt Uebeln, nach vor-  
gegangener Liquidation und dergleichen  
moderatiore zu verhalten pfuldig.

Wolfgang Rudiger d. 20<sup>ten</sup> Febr: 1705.

Über dem Gubaysten an Dr.  
Kaiserl Weintrauerin in Gieslich.

Garmuthen Albinus Christoph der das Gut  
Hellingenswalde, wie auf Kammerbuch und so-  
wohl dort unter dem Amt Gieslich Ein-  
widert und Verhuf Obig aber nebst einem

Abatio patrus  
intentata quor-  
modo puniendae.



Ein. Gese in Görlitz unter dazigen Magis-  
trato Jurisdiction besitzten, in seiner Hand  
seit bey dem Auct. Görlitz in Schriften ange-  
bracht, das bey selbem xx sein Testament  
und letzten Willen übergeben wolte, u.  
gebelfen, das solches von ihm abgefolat  
werden möchte, woraus aufan dem xx.  
orderten Auct. Secretair Commission ge-  
ben, und Verfügung geschehen worden, das  
xx besagtes Testament, wie in daz. selb.  
gebräuchlich annehmen, bey dem Auct.  
unvorsätzlich sündigen und registriren solte,  
so aus von ihm nachgehend, mit zu-  
kunft zum Notari Publici aufzum Ver-  
faß & Zuzug erfolgen, das Testament  
von dem Testatore in Person angenommen,  
den zum Auct. Registratur gebracht, und dem  
Testatori zum Auct. recognition darüber aus-  
geschiedet worden, und es nun durch ein ge-  
wöhnlich. Auct. Gutachten beschieden zu werden, bittet:

Obgleich Testamentatione judici-  
insinuationis non gültig und beständig  
zu stellen, und nachher bey dem Notari  
des Witzg. Ob. Aufs. üb. Observanz



Was kann man, ringsüßlich maxid. oder  
ob fuzzu unsiunge Solennitet unfr  
nößig gureferen sein?

Solich fahr and dem ringsüßlichen Exiist  
mit unferen unferen. Dierneil unmalen,

Auf demselben dieser  
Testamente bei  
dem Ober Amt  
auf dem Amt  
D. von dem Amt  
Görlitz auf dem  
Amt Secretair.

lingd bei dem ringsüßlichen Exiist  
dieser Thurggastum Ober Amt Amt Amt  
ständige Gewissheit ringsüßlich ist, und zum  
erfahren nottun, daß auch der Testator  
sich fließlich unferen, und unferen unferen

andere Amt. Haupt Amt Amt Amt  
misforial oder unferen an dem Amt Amt  
in in Görlitz und Amt Secretair in Görlitz

man dem letztgedachten mit Zugriffung eines  
Notarii, die Testamente und letzt Will nomine  
der Amt aufgenommen, und zum registratur

gebraucht, von dem Amt Hauptmann zeichnen  
sich eine Recognition unferen gegeben selblich

letz. Testament pro Judiciali gefalt, und selblich  
nach befehen Publication nachgezogen werden,  
wirden auf diese Observanz in contradictorio

erfalten, und beständig unferen, und überlind  
der unferen der Testamente per Deputatos

qui specialiter ad hunc actum auctoritate  
judiciali sunt constituti in dem Amt  
approbier unferen. In ubriglich Insinuatio Testamenti







pp. Dem kragen Es ist zwar geyalt,  
dasjen noch, solch eine Appellation  
zu deferiren, Exekutoren,

beide man Post  
reiectas Appella-  
tiones angefaulen  
widerum Citations  
sind jurturzeitlich  
Rejectionis Percripti-  
te midyindisnuir.

indes mit dem Zudfatz:  
Allerding aber auch auf der von dem  
von Obig angezogener Citation zu  
verfassen gemesen, Inpendente appel-  
latione ungebüßlich verfahren werden  
wollen; So begehren wir für mit gütlichst  
ist wolle in diesen Dache einfließen al-  
leufalben gebühren verfahren, son-  
denn auf künftlich die Verfaile von si-  
nem Recht Collegio ungenau lauter jurtur  
maß sprachen lassen glückselig nicht  
wider in Zudfatz. A. D. angefaulen  
bey dem Post reiectas Appellationes  
angefaulen widerum Citationen, der  
begehren Rejectione, mit Gütlichung  
siner Copie von lang. Percriptis oder das  
wichtigste Allegierung der Datorum  
zu verfahren jurturzeitlich, mit zu  
verfahren ist.

Datirte den 23. Januarij 1716.



In: H. v. Fürstl. Durchsch. Kanzlei  
 gefangen zu sein bringen nicht mehr  
 lassen. Obwohl der Kaiser Ferdinand I.  
 als kaiserlicher König in Böhmen und Mar-  
 quard in Ober Lausitz, in den Herren Ständen  
 von Land und Wäldern, dieses Marggraff-  
 tums in allen Punkten suppliciren durch ein  
 Privilegium de 12<sup>ten</sup> Mart. 1562, in Ober Gericht  
 conservirt, und in solchem allesquächtig,  
 Privilegio mit anordnet.

Obes ante causam  
 unum deum ante  
 ad hoc quod dicitur  
 in iuris laudibus  
 quibus delinquent  
 in dicitur non sicut  
 in requisitione dicitur

In dem manchen Vorfall z. B. 4. non aber  
 was man, damit in gericht desto ordent-  
 licher bestell werden müßte; So  
 sollen auch dazulige Justiz, so sub  
 unter oder weniger Herren, allein  
 in Ober Gericht geschlag, und in  
 Obergewaltigen aufgericht werden.  
 Da auch keine Gültner bei einander  
 lagen, sollen z. B. oder mehr dazulige  
 nach Gelegenheit und besage in  
 der Gericht, in Ober Gericht, Sal-  
 den zusammen geschlagen,  
 werden, dazulige desto statli-  
 cher zu bestellen.



Do habe das hiesige Gericht einige davon  
 Landtweyden, die in ih-  
 rem gerichtlichen delinquirten, und daselbst  
 oder anderswo verpachtet bey Euben  
 auß dem Erbs. Durch. allseitige Verlast  
 in Verhaftung bringen, und daselbst  
 wider den delinquenten, durch requirirte Nota-  
 rius, Inquisitionen. Proceß anstellen  
 und verurtheilen lassen, welche sie beim si-  
 cherem Gefangnis auß ihrem Gutem saltz.  
 Allweil aber ein jeder Landtweyde, weil  
 der sich nicht selbst selbst Regalis der Ober. Ge-  
 richter unterwerfen und davon davon depen-  
 denten Fruchtvergnügen will, auf die  
 hiesigen mit einlaufenden Onera billigref-  
 tikiren muß, und dreyerley unterden non  
 sich alleine, oder mit Zuthul dessen zu sei-  
 nem Gut geftlagener Kaufmann, künfftige  
 Gefangnis zu lassen, und die Delin-  
 quenten dazinnen zu verhaften,  
 zu verhaften, und zu verhaften ein  
 auf geschickte und verordnete Notarios



und Gerichte. Versuchen zu bestellen, und  
dieses selbige in der Hof Regale der Ober-  
gerichte exerciren zu lassen pfählig ist, was  
denn an demselben Privilegio geschehen  
sich machet, und das daselbe von Ew:  
Fürstlich Durch. vnder advocat und ringer  
gegen mich gewünscht sein will, sindemast  
in hochgedachten kaiserlichen Privile-  
gio nicht das geringste auffallen ist, das  
Ihre Kayserl. Mätz. alt Clementis Simon  
Dominus (oncedens, sich obligiert hat,  
dero Marggräv. Dispost. Erlaubung zu Er-  
lisien dann mit Ober. Gerichte privile-  
gieren Land. Dessen, zu exercirung in  
der Ober. Gerichte, einzumachen, als  
wirdt kein privat Land. Kayser seinen  
Kaufmann zu gefallen sein, und dar-  
über würde, das in seinen Gerichten  
der Kaufmann sein Delinquenten ver-  
pflichtet und vnder dinstelben sein  
Ober. Gerichte exerciren mag, der  
sich seinen unbeständigsten Klüften



gemäß bestanden von: Fürstlich, Durchl.  
 Solichs für mich gesonnen zu sein, und  
 und Ihre gnädigsten Substanzung zu  
 bestanden, ob Sie dem Land. Sachsen sol.  
 das, was man erwarten, oder was  
 steht Sie diesem prejudicialen  
 vorand gar leicht, quasi possessionem  
 Jurisdiction und eingetragten Observanz  
 mit der Zeit zu gewinnen und nachher  
 sich besser abgeben, sich die  
 gnädigst remittieren lassen wollen.  
 Eudis, den 15. Aprilis. 1690.

Extract aus dem Land sub dato  
 Eudis den 18. April. 1739. in  
 gegangen Ober. Amt Patent.

pp. Hülfsgericht Herr Fürstlich  
 Reich. in Sachsen und Fürstlich.  
 Durchl. zu Sachsen allgem.  
 gemäß bestanden, dass in de.  
 neu Mannen Sub bestanden



Vaesen, mit uny lisen Koyfist und Dr.  
Sudsamkeit dergestalt, zu procediren  
die Volkstumt anfordert, damit genant die  
bedachten Verbrucher alle freyheit be-  
strafft, und keine Clib. Defulden auß  
dem Lande gelassen, jedes aber auß sich  
selbe, in gewissenhaftem sollen, oder  
Jung Exequierung allzeit ungenant Todt.  
Vertheil, nicht mit Clib. Defulden beladen  
werden, und Tammers an Esen Ober  
Auch allhie allzeit ungenant rescribirt,  
das in Zukunft in dem sollen,  
was auß dem Todt. Straff verlaunt,  
und von dem Delinquenten die  
genantigung Auslieferung geschehet, alle  
genant und nicht ungenant, dergestalt  
rationes, so dem Delinquenten, so oft  
nach dem Tode, als auß sich bey un-  
genantigen Unthun, der Billig-  
keit genant zu staten dem können  
ponderirt, und ad dem mit Genant-  
igung ofis ungenantigen Mängung un-



In dem Eintragungs-Buch, an allerhöchster  
 Majestät zu dem geschnittenen Consilio  
 auf schriftl. allerunterth. Gehorsam erhaltet  
 worden solte, damit selbts die in diesem  
 der schriftl. Bescheid darauß zu demselben  
 die genannten Punkte;

Deswill demnach in Hofmann allerhöchster  
 Majestät geachtet Ihre Königl. Majestät. p  
 intendiret haben, mit dem Landrath  
 und Rath, daß dieselben mit Ihn in  
 dem vorerwähnten Buchen sollen, wenn  
 von dem zum Ende dieses Buchen De-  
 linquenten in Ordnung angeordnet  
 sind, an dieser Stelle und in geordneter  
 Ordnung demselben die genöthigen  
 und damit Ihre Königl. Majestät. in diesem  
 genöthigsten allerunterth. Intentional-  
 begehren nachgelasset werden, besorget  
 sein mögen.

Friedrich August König, Fürst  
 über Sachsen. Auf ist nur, wegen der



Zünftens in der Stadt Tüßin gebräuchter  
Künsten Gebalt unter dem 14<sup>ten</sup> May. a. i.  
andererseits erhalten und befähigt  
Cassell gezeigtem angebrachten worden.

Kaufman nun auch von dem  
Kasse zu Tüßin erhalten und  
von nun mit ringsumher vollständig  
Abgeschlossen der Künsten Gebalt klar er-  
füllt, das daselbst dem auf dem  
16. May. 1738 zu geschickten Formeln  
Eindringet gemäß, die Dinge aber  
Aussere nun bereits größtentheils In-  
tention dahin geht, das für unter  
überall eine einseitige Klaffung  
zu beschaffen; So begehren wir zu-  
erst ihr wollen die gebührende Ver-  
sicherung treffen, das nicht nur zu Tü-  
ßin, sondern auch in dem übrigen  
Städten und Dörfern des Markgraf. Ober-  
Laußitz, künftigen die Vorbild in de-  
ren Künsten Gebalt, wie es das An-  
schluß des Oberrhein unverändert  
geblieben, und diesem gemäß was



geliebet werden, soll. Daran  
geben zu Urkund, den 10<sup>ten</sup> Junij 1739,

Ein  
das Ober Amt

Christian von Kay  
J. Anton Jaggarth.

Wir  
Hollst auf unserm Wohl. Obgleich  
dem Königlichem Rath, allen Geistl.  
Fürsten, Fürsten und Herren, Landt.  
aber Iero Königl. Rath, samt aller  
Zeit, und einigen Hofleuten, sowie  
allen Vro Räten und Amtleuten  
/ und unser Geistlichen Rath Magistral:  
/ und der Geistlichen Obigkeit:  
alhier Gnade und Güte mit  
laufen, die Untertanen pp

Friedrich August König  
und Chur. Fürst  
L. B. Rath. C. d. H. H. V. V.  
Zuricht gemacht werden will, ob die  
Ober Rath. Rath. Rath an die Amt Ordnung



gebunden oder nicht. Indem den Rath zu  
Einnahme in dem benygefügten allen  
berthänigsten Exceß sub A. in Dürfen  
Johan und Jacob die stunden, Klagen in  
und und Haupt Moritz Sitten betten, und  
Hilf, wegen deren Tellen von Desert an  
Leiterung, die Stuch. Ordnung genau alleg  
et. und sich dasampt beygehet, der Rath zu Göt  
lich, aber Jüngere, in denen gewisse Gristen  
Möller und Doyneren Fürstern obfien.  
beiden Jüngeren, da sich betten, und  
der Stuch. Ordnung an ifort anstehen  
erfahren und haben sollen sub B. und die  
Lief aufrecht, von unfergeacht Antheil Or  
nung mit die Antheil, nicht aber die anging

Vollkommen und zu wissen möglich  
wie es für den herkommen und die auf den  
gefallen worden; Als fabel ist in  
allgemeinberthänigsten Exceß der wegen  
für den Rath mit Permission obiges  
Eingelagen zu anstehen. Darnach und die  
Exceß den 12 Jun. 1708.

Stu  
das Ober Amt.

St. H. von Sinsin  
Christian Bernhart



Allen Durchlauchtigsten

Ew. Königl. Majest. sieben jüngsthin an  
 mich dergestaltten allernächsten Befehl  
 geschehen, daß allenunterthanigst beschieden  
 solte: Ob bey denen Städten nach dem  
 Ordnung zu erkennen sey, und wie es  
 beauftragt gehalten worden, Was auch in  
 obfließenden eundemselben Devotion nicht  
 fallen soll, daß mirum inmaßßhalb, fr  
 aften nach, die Förderung inder noten  
 unnden Eundemselben und der Ober Ländlich.  
 confirmierten Eundemselben Ordnung zu erkennen  
 sey, woselbst in der Prefation sub Rubr:  
 wie es bey dem ordentl. Dienstlichen  
 von Land und Städten sub sine, nachfol  
 gende formalia enthalten sind:

Insesikuren Städten von Land  
 und Städten sämmtl. und son  
 derz. an ihrem jetzigen und künf  
 tigen Privilegien, Exemption,  
 Freyheit, Statuten, Freyheit, Fr  
 hämpfen, Willkürsen, guten alten



Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit in  
unabhängig und unvorsichtig, folgend  
Ordnung unglücklich und unglücklich, 27  
Inferno in Kraft dieser Klausel und Reser-  
vation wohl nur allen Dingen in processua-  
libus, nur dem höchsten Gericht, in Pro-  
cedendo, auch die Stadt Statuta und bestän-  
dige Gerichts-Gebäude zu sehen, zu  
dann aber die unglücklichen Fälle dadurch  
nicht reguliert zu befinden, billig, solches  
nach der Natur Ordnung zu richten, und  
zu entscheiden ist, inmaßen die Appellati-  
onem von dem höchsten an das Obere. Auch  
und Judicium Ordinarium der Provinz  
nicht von dem höchsten gesehen, außer  
das Görlitz und Zittau ihre Zittau  
solches in der Stadt, und die ex officio  
publicis wohl ersinnende Landes-Ver-  
fassung präteriret, und selber der von  
Storben Land Recht, Frey Herr von Ger-  
dorf immer gründlichen und unglücklich  
allerunterstänigsten Gericht abgefallt



18  
fol, und dasamt auch die rursche  
allergul. Resolution aller Instanz  
und instanzig gehalten wird.

Da nun dergl. Casus der nicht in  
statutis Civitatensibus exprimitur,  
noch die beständige Gerichte. Garrosus  
in continenti bengebracht werden, per  
Appellationem vor das Ober. Aud.  
und Iudicium ord. kommt;

Da nun d. allm. nach der Aud. Ordnung  
sonder Zweifel steht, und erinnert  
man sich wohl, das diese questio sich  
vor in contradictorio vor kommen, und  
dergestalt bestanden worden, gewisse  
andere Litiganten aber, weil nicht  
nicht hingelassen. Über das ist im übr.  
gen. Sw. Königl. Majt. allerselbst  
abgeschickten Explanen, und verbleib.  
Sw. Königl. Majt.

Lübeck  
den 25. Junij  
1708.

W. H. Grandtisch.



Friedrich August, König  
und Churfürst,

Dem Herrn Rath, Lieben Geheimen. Rathselern  
bey und der Disputation zu Leipzig, in der  
Haupt angefraget: Ob in dem Fall,  
wann ein unmündlich Diell vorgefallen,  
dabey aber keine Subtilierung erfolgt,  
und da ein oder von mehreren Verbrechern  
desen nicht geständig seyn will, da  
gleichwol solche Indicia wider ihn vor-  
handen, und er durch Zeugen oder sonst  
graciret worden, gleichwie in anderen  
Delictis auch die Fäulheit und Fortset-  
zung als ein sonst gewöhnlich Mittel, die Verheit  
an dem Tag zu bring, bey Ablassung dieser  
Ursache gesprochen werden solle;  
Und wie fernant an Unwissen Landt-  
gerung zu fernere Verfügung an die Ju-  
risten Faculteten und Disputationen  
zu Leipzig und Wittenberg, wie die Ex-  
emplar beygelegt rescribirt; Als mög



174  
174  
Sich auf, dem Sie mit Gnade gesagen,  
sollte zur Hauptsache und weiteren Verfügung  
nicht versalben. Geben Ursachen,  
den 8. Jul: 1757.

Das Ober Amt.

H. H. Frau Aemane  
Gottfried Lange,

### Rationes Decidendi.

und von dem Hof. Geinstraß und  
Desoppau. Trift zu Wittenberg ad  
requisit: das das zu Sammel ge.  
sprachen Urtheil in Inquisition  
Grafen Josau Gottfried Simon  
Baron von Cien. Mens: Febr: 1736.

Simon Josau Gottfried Simon von  
Cien bey seiner Vernehmung Job. 9. das  
sein Vater, Carl Antonius von Cien als  
Generab zur C. in Venetianischen Diensten  
gestanden, und in solchem Stande auch  
der C. geblieben, vorgegeben, dreyenig  
aber, so von Titel gegeben, wenn C. im  
Kardinalen so den Haubbesen verordnet,  
begangen, statt dieser Strafe mit Abfainung



von Sauff, welches für am besten gehalten  
wird.

Illust. Berger: Elect. Jurisprud:

Crim: C. I. S. 9. No. 6. p. 25.

oder der Staub bey der Exspectation, und dass  
Luft, dessen Meinung nach, den Inqui-  
siten dabey die Election gelassen zu  
werden pflegt.

Capz. Prae. Crim. Part: III

qu. 129. No: 38.

So ist nun und, wie im Urtheil entfal-  
len, billig erkannt worden.

Extract.

aus einem Königl. allergnädig.  
Rescripto occasione in Wessel, das  
de dato Wessel d. 24<sup>ten</sup> Sept: 1718.

Wasserdam aber zugleich im Zweifel  
gemaßt werden wollen, ob die an Speijer  
von Juden in oder außershalb Speijer  
bestehende Cessiones gültig sein sollen  
denn die Jurisprudenz, daselbst  
in dem Reich. Abschiede de ad: 1551.  
und der Policeij. Verordnung aufhalten



Verbot der Jüdischen Cessionen an Christen  
 in Ungarn Landen zu einer Zeit gegeben.  
 die Observanz nicht gesehen vielmehr auf  
 die Validität dergl. Handlungen bey dem  
 Ober Hof. Gericht zu Leipzig und sonst  
 unermesslich geschrieben, dergl. Rigeur  
 auf, da es zuweilen zeitlich mit dem Jüdischen  
 Negotio, in gar sehr veränderten Zustand  
 gefallen, zu großem Nachteil vieler  
 Christen, selbst auch zu Veranlassung  
 vieler unnötigen Prozesse gekommen, zum  
 Teil und Wandel gar unwillig gestogelt,  
 und wegen dieser Unruhe Exise und  
 Klausur, sehr viele Unanständigkeit  
 verursacht, sich auch sonst in wenig  
 Exise, Lustheit bey dem Commercio  
 überlaßt außer dem Handel, bewegen  
 werden, dem Handel in Ungarn  
 allen schaden bringend. Auf dem Collegio,  
 das die Zählung aller Cessiones der  
 Cessiones der Christen, Verpfändungen nicht erwei-  
 an Juden, und die gar diese Exise und Klausur  
 an dem sind erlaubt.



Man an Juden, oder von diesen an jenen,  
gründlich oder extrajudicialiter bei Gericht  
sein verbleiben, und vor gültig gemacht  
werden sollen, bezieht in dem 5<sup>ten</sup> Novbr  
1715 Befehl zu verstehen: Alle ist Unser  
gnädigster Befehl, ihr wolle gleich-  
falls nicht allein auf selbst auf ge-  
sonnenst darinnen stehen, sondern  
auch denen sämlichen geliebten  
Händen in dem Marggraffthum  
Ober- u. Nieder- u. diese Unser gnädig-  
ste Verordnung dem Fortkommen ge-  
mäß befolgen, und an dem Amtb.  
Hauptmann zu Spärlitz ein gleich-  
es befehlen. Daran geschehen  
habe ich Willen und Meinungen  
Und ich verbleiben hiermit  
quaten heraus. Dreyßig  
den 27<sup>ten</sup> Septemb: 1718.

Den  
von Herrn Amtb. Haupt-  
mann zu Spärlitz.

Ich  
von Herr d. d. d.  
Gottlieb d. d.



Der Durchlauchtigster Fürst. Fürstin  
zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg  
Königlicher Rathe. Hauptmann und Ober-  
Amt. Kammern und Marggr. Ober Landt.  
Herr Adolph von Gersdorff aus Rathwitz,  
geb. in Sachsen, zwischen der Siman Lin.  
den zu Urkunden abgeordneten Man.  
Datario Hr. Abraham Köhler, Land Syn-  
dico, als Kläger an rinnen und den  
Rath zu Camenz, als Rathen an dem  
Theil, den wegen aller daselbst  
verkauften Güter man ist, dem  
Rath, geordneten Abzug belangend,  
nachangefordert bey demselben Rath.  
Ihrer und gungsam und freyge-  
ben, mit Rath dieser Anweisung  
Einfacher nachfolgenden Absicht.

Die Ursache des Rath zu  
Camenz, ex multitudine et frequen-  
tia Actuum, mit ansehung an  
gegenen benachteiligten rationibus so  
viel deducirt, und dargethan, daß



daß sich von diesem und nach dem de-  
müthigen Personen, so das Recht ihrer Gü-  
ter und den veräußern, dem Abzug  
abzuführen, und von dem Häuf-  
gaben alsbald einzunehmen weise  
bestimmt; Ich wird ansehlender  
Mandatarii Principalem, die Einrich-  
tung, solches befehlens erhaltener Observanz  
und Gewerheit, zugleich nicht auslassen  
dienen, sondern soll dem Rathe den  
selben Abzug, so viel ihnen von dem  
veräußerten Gütern gebührt, und  
zu dem käuflich geworfen, anmerken-  
passiren zu lassen, pflichtig, die Kine  
ind. gesondeter maassen aber  
and beweglichen Ursachen sich  
mit compensiert und ausgedehnet  
sind. Actum Ewiger Bin,  
den 12 Aug. 1623.



Friedrich August, König  
und Churfürst.

Wird, lieben Johann. Euch ist gezei-  
met worden, was zugetragen worden, was ich  
wegen Johann Döflein Köflein, der  
Kunstmeister aus der Stadt Samoykin  
E. M. M. d. gezeichneten Registrierung der  
von dem Rathe zu Samoykin, bei E. M.  
Kaufung eines von ihm vorigen Ge-  
meinen Fuchslasernen Haupte d. d.  
auf dem Abzuge an vierzig Stellen:  
unter d. d. Febr. ai. 17. geschehen berichtet.

Daßelbe E. M. M. die von xx.  
mehresten Rath dargenau vorgestellte  
Momenta in sich selbstlich befinden;  
E. M. M. d. besagten E. M. M. d. ist inollid  
die Köflein mit ihm Döflein be-  
wandten Umständen nach abweich  
sowohl von dieser Ausbreitung selbstlich  
Bung dem Rathe besagte Kaufung



auszuweisen. Daran p. Und Am p.  
Innsbruck, den 2. April. 1740.

Die  
den Erben Hauptmann  
von Nostitz.

Christian von Loos.  
Johann Lubrecht Willeh.

## Inserat des

Wider den Erben Sebastian, Kaiserlichen  
Wir Christian Caspar Linnich  
Stulangen, das ihm die von seinem  
ad: 1737. unterschrieben feld. Gültigen  
an den Rath zu Lamsbach unterschrieben ab-  
gibt. Geldern an jeder Stelle: restituirt  
werden müssen, als nachfolgend ist durch  
das Inserat vom dato den 20<sup>ten</sup> Febr: an-  
cut. unterth. beinstet, zu deferiren  
Cumben tragen: Als hat sich der  
sinnost. besagten Rath als Supplicanten  
gebührend zu besichtigen. In dem  
in rescripto den 2<sup>ten</sup> April: 1740.

Die  
den von Nostitz.

Christian von Loos.  
Johann Lubrecht Willeh.



Friedrich August, König  
und Erb-Prinz

Hochwürdigem Hof- und Kammer-Rath, Erben Ge-  
heimes Abgesandten sein und, auch seinen im  
Jahr 30<sup>ten</sup> Jul: ai et. verfaßten unter-  
thänigsten Diensten gegewen worden  
tragen worden, wie der Rath zu Sa-  
mmt, gleich denen übrigen Dinst  
Mäthen der Jus detractus zu exerciren  
berechtigt zu sein sich ansetzt; So  
wollen wir das benannte Amt  
nach, der Verfassung des Reichs  
mit dem Abzug der Güter verfahren  
wissen, quodvisit begesamte, so  
wollen anmelden das Lesen ge-  
bühren befehlen. Weistend p  
Und Ungeboten, den 10<sup>ten</sup> Novbr:  
1739.

Jus detractus  
beleg.

Alu  
den Ober-Prinzen  
Hauptmann.

Johann Christian von Grunke  
Franz Adolph Ruffenbary.



Friedrich August, König  
und Herzog.

Joseph Josephbassner Rath,  
eines Gelehrten. Nachdem dieser im  
und andere Delinquenten auf dem  
Krieg. Daß allhier ohne Furcht  
Kaufmann von seinem Verbrechen über-  
listet worden; so begehren wir für  
mit gräufigt, ihn selbst, so oft ein Ver-  
fahren auf dergleichen Verbrechen  
bringen ist, anzuzeigen, daß von dem  
Judice, bei welchem die Acta über das  
inbegriffte Delictum ergangen, ein  
Extract aus denselben wegen des  
haupte Umstände, so bei Vernehmung  
der Inquisition sich hervorgehan,  
gestrichet und bei der Vernehmung  
berlinnung an das Gouvernament ab-  
für mit abzugeben werden. Daran  
Dresden den 19<sup>ten</sup> Martij. 1744.

Bei Einbringung  
der Delinquenten  
auf den Krieg.  
Daß ist allem. ein  
Act: aus der Inquisi-  
Act: von ihrem  
Verbrechen mit  
abgegeben.

Von  
den Herren Josephbassner  
Rath und Ober. Amtb.  
Hauptmann.

Carl August v. Drey  
Georg Ernest Witte.



24

Friedrich August, König  
Sachsen

Weyden Rath, lieber Herrmann! Wie  
haben aus unterschiedenen Ursachen  
Pitzinger Actis inasamman, daß  
die an Und, oder auf anzupfeilende  
Gangst duren Actis in Concept oder  
Abzriß nicht mit beigefügt worden,  
Wardam aber solches so wohl mit  
ungleichem Coniessen, als auf dem  
duren Verfall, fragen, wann die  
Folantwiffungesolch wird, sich al-  
erdings gebührt; daß solch die  
nicht nur auf selbst allange samman  
dann auf zu achten, sondern auf genera-  
liter an alle gerichtl. Obigkeit zu ver-  
ordnen, daß es von ihnen abwechsel  
also gefallen werde. Daran  
Weyden am 23<sup>ten</sup> Septbr. 1711.

Den  
Ihrem Ober Amt.

Ihre Fürstlich Sächs. Regierung  
J. C. von Almann.  
Christen Bernhardt.



Friedrich August, König und  
 Herzog, Fürst etc.  
 Hoch- und Heilig-Römischer Kaiser etc.  
 über Gebrauche. Wir haben zuilfuro etc.  
 pfündtlich anafgenommen, daß unser  
 Soldaten von unsern Regiments etc.  
 wann der Excesse halber; Unsern unter  
 28<sup>ten</sup> Decembris 1737. und Land publicirten  
 Mandat, zu geschehen solle, nach  
 dem Civil Obrigkeit zu der Haft ge-  
 bracht werden, die Obrigkeit zu dem  
 Arrestanten oder woher dazü eingezolt  
 Inordnung an ihrer Regiments etc.  
 abfolgen zu lassen, zu geschweigen etc.  
 Allermassen aber ein solches in  
 angezeigten Mandat verordnet, noch  
 dahin gemachten unsere Intention  
 günstig gewesen, nicht nur in dem  
 publicirten Ordnungen selbst, daß  
 dergl. Arrestanten, noch ihre etc.  
 Regiments allzumit nach loco delicti  
 aufgeführt, diesen, an die nächst liegenden



Regimenter sub gelinckat, und von sel-  
bigen an solche ihre Regimenter zu  
weilken festsetzung gegeben solle.

So begehren die Jura mit quäntigst,  
Es wolle an sämliche Aussere  
Examben und Jurißth. Obrißküh  
Aussere Klunggeß Ober Cauffitz  
die gemessene Verantwortung  
lassen, damit sie die nach Wead ge-  
bung obgetrußten Mandats bei ihnen  
zur Verfaßß gedienere Soldaten ge-  
setzmaß an ihre, oder an die weiff,  
Regimenter, oder anongänge  
Kündschafft, oder eigentlich nach Ab-  
gabe der gefaltene Verantwortung.

Registraturen nachfolg beschawiß.

Dasam Jah zu Vrspr. d. 31 Octbr. 1746.

Der  
Hoch Obrer Amt. *Johann Christian Graf von Fünckl.*  
*Christian Wilhelm Just.*

Responsum Honorum Franco.  
furtensium,

ad requisit. des Ober Amtes zu Curia Bin



im Daisen Haupt-Büchse von Rüdiger,  
und Joseph-Gildebrand von Gunt  
Allen Gottlieb Menf: Junij 1728.

pp Vayrb, deren beyden seit rings  
mananten Leubnungen rings auf  
let, bey dem am 13<sup>ten</sup> Sept: 1737. vor  
hofften Expositio billig vorbliebet.

### Rationes Decidendi.

Wiel beyden Expositio wider den am  
13<sup>ten</sup> Sept: veltulhen Expositio am 22<sup>ten</sup>  
ejusdem iser Leubnung Zettel  
übergeben, fixant ballay for am  
9<sup>ten</sup> Klagen aber am 13<sup>ten</sup> Octo: mit  
sin beyde in Monatstfrist, als vor  
Juni 30 Tage und nicht, wie jener  
müssen besurgen wollen, 4 Mon  
erhalten werden müssen.

Lib: ult: §. de Jure de lib:

A. Eamur Expositio, Ordw,

§ 11. tit: 30 §. 4.

mit Aufklärung iser Gravamen  
im Termine zur mündlichen Proce  
cution angefallen, solch Termine auch



gebührend abgewendet, und also der ge-  
richtl. Ordnung allenthalben im gün-  
ge gehalten, zu verhoffen, dab nach  
dem nicht unbedeutlichen Noth, be-  
zogler gerichtl. Ordnung P. 15.

Wenn nun innerhalb sechs Wo-  
chen Einbringung vorgebracht, soll  
zum längsten innerhalb Monats  
frist ein Termin zur Prose-  
cution angesetzt

Das fatale petende citationis ist  
als von Zeit der vorgebrachten Ein-  
bringung zu längsten anlangen, in welcher  
Verstande auch andere Schriftsätze ein-  
angezogen Noth angenommen.

Markt: ad C. P. S. tit: 35. §. 3.

Privat: ad. Tit: XXXV Cunct:

25.

So findet sich in dem Formalien  
nicht anzusetzen

Respons. Actorum Viteberg.

ad. requisit: des Obro, auch in Sachen  
deser öffentlichem Klagers und die



Gebrüder, Grafen von Hozjusz Merz

Jul: 1750.

pp Vad id in ringarvanden Luth  
ring ingraffet, byt den an 23. Oct  
id abgivesen 1727<sup>r</sup> Injekt geg  
ben Absicht billig bleibt p

Rationes Decidendi.

Obwohl der Compromiss. Ca.  
stet, Sol. 10. weil solches Decretum  
andereit Secret Sol. 60. gien,  
dass, und Callagh sich darinnen  
nicht bewegt, welche von ihm is  
am Juri quaesito insistieren  
wollen, notwendig gesehen un,  
den Klägern nicht im Wege steht.

Demnach aber das Fatale petenda  
Terminum prosecutionis nicht  
beobachtet worden, in unfernen  
Gerung, das die gesetzte Monat  
frist nicht 31 Tage, wie Klägern un,  
un, sondern nur 30 Tage in sich  
begreiffet, als wannselin Mensch



regulariter gemacht worden, folg  
lich und da dieselben allererst am  
31<sup>ten</sup> Tag im Profecutions Termin  
angesehen, die Lectionen darüber  
desert worden und ablassen;

So hat man pp

Responsum Facultätis Jurid.  
Lipsiensis,

ad requisit: n. n. Mens:  
Martii, 1744.

Daselbst und speciem facti  
ti nach angefangen Viri und  
pfändern fragen gedesselt und  
unsern Kunst, Erlösung darüber  
geben; Vennach erachten Viri pp  
Voraussetzungen gegründet, und  
zu erhalten setzen; und Anfang  
auch die und andere fragen:  
Was im vorigen Seculo einen  
von Adel, Vrasum Alexander Frey  
Kitter-Gulfer W. und R. nach einem  
Tanz zu geförigem Vorfa Physy Bau,



67  
in welchem Perlinens Vorst. G. in  
Grassaffliche Müßle bestim. auf  
samen in Ueberlassen zu G. maße  
Kaufman nun jetzt gedachte A.  
bestandet nunstorb, und zu seinen  
soben 2. Köfen Ludovicum und Au-  
gustum fieberlassen, welche sich in  
solche Güter eingestalt geteilt, da  
das erste L. das Güter H. und das  
zweite Vorst. G. nebst der Kasse,  
das andere A. eingezogen das Güter R.  
nebst das andere Güter das Vorst.  
G. samt der Maße Müßle verkauft,  
haben diese 2. Köfen in einem Re-  
cese, sich dahin eingelassen, daß  
bei demselben Ueberlassen zu G. in  
der Müßle daselbst, zu maßen  
pflichtig sein sollen, von welcher  
Zeit an auch die Grassaffliche G.  
besagte Müßle an der Kasse Müß-  
ler als eine Zwangs Müßle angesetzt,  
als aber A. zu R. verstorb  
und einen Sohn fieberlassen,



28  
welcher das angenommene Gold Ruchst dem  
selben Vortze G. J. an dem Mühle an einen  
Freunden Philippum mit Masen veräußert.  
So will letzter unumwunden, unter dem Namen  
eines Mühle Zinangs, Kuchst, der Untertanen  
dafür, daß sie in selbiger Mühle waschen laß  
sollen, aufhalten, was zu diesem die Untert.  
thun nicht magten wollen, und daselbst  
verbleibt;

Ob die Herrschaft in Marggrafst.  
mit Ausfluß Buregaten Untert.  
nen, sich in Mühlen Zinangs Kuchst  
vijuris Domini, zu verhalten,  
und diese Untertanen anzuzie  
hen befligt.

Ausfluß befligt zu sein; Ob nun wol  
zwischen demjenigen Untertanen, was  
es vor ihm Person eine gänzliche Freijheit  
gibt, und unter dem, so gleba ad  
sistit und homines proprii sind, ein  
großes Unterscheid, diesemnach da die Ober.  
Causel. Untertanen, nach Anweisung  
des obigen Gesinns, und Untert. Ordnung  
Art. 1. C. J. L. pag. 381 nicht vor volltan.



man stünde nicht, sondern man aus dem  
Ganzen geschiedener, gleich geschiedener,  
daß man geschiedener, ist man auf geschiedener.  
len zu befehlen und Dienste anzubringen,  
vi Dominio schiedener, schiedener müßten,  
zumast da man inigen nicht. Es man be-  
hauptet werden will, daß, wenn man  
auf zu schiedener, daß inige zu schiedener  
Testamenta zu machen, und andere in  
ganzen nicht zu gelassen Handlungen  
zu schiedener nicht schiedener, sondern man  
gelassen, selbst selbst *negotia*, so für  
indem man schiedener, man in *conditi-*  
*onem erga se invicem concernere,*  
nicht aber *respectum Domini et aliorum*  
*liberorum hominum afficere,* alles  
maßregeln, oder schiedener *lib. 1. c. 1.*  
des Unrechts schiedener aus dem schiedener  
schiedener *lib. 1. c. 1.* nicht mit dem schiedener  
schiedener schiedener, und überhaupt  
*quod corpus in proprietate Domini*  
*rum sein, schiedener, daß schiedener un-*  
*schiedener Consens, bei schiedener schiedener*







Dum scilicet latius adempta est, siue  
massa in iure servi romani, so Dominii  
alio acquirere, und wenn in auf jst.  
ta Dispositionem L. Provincialium  
alleg, loc. iust gänzlich frei, das auf  
iust gänzlich dienstbar sein, müssen,  
inil, in proprietatem in fundo facta,  
bloß durch Dienst, malis das auf iust  
und als die Miss, pro lubita auf der  
get werden können, als effectus Dominii  
in Consideration kommen, hingegen  
in vor ihr Kauf pro capacibus ju-  
rium zu fallen, benorabta ist in  
in gremium iust zu gelassen Gau-  
lungen zu werden, iust erhalten,  
auf zu G. ist in lauffe Güter in  
besitzen, so ist die Gesellschaft in dem  
Wassergesellschaft über lauffe mit der  
pflanzung der Unterfauren, in der  
in Zinang. Lust zu introduzieren,  
vi Juris dominii iust befügt, und  
wenn in auf der iust in pacto  
erhalten, mag das selbst zum präjudiz



In der Unterfauem inft angzogen werden.  
 Ein andern, und auch die 3te Frage:  
 Sollen die Unterfauem zu G. wider  
 ihre Gruppfaft, weil fie zum zu die,  
 für Mülfe zwingen wollen, actionem  
 negatoriam aufstellen, und begründet  
 dieselbe:

Ob diese actio negatoria  
 auf Seiten Kläger, statt facti  
 aufstz. Unterfauem:

Ob nun wohl die actio negatoria auf  
 Seiten Kläger, im civil. fignifikum  
 praesupponirt, gehalten von dieselbe  
 anzustellen Willen, im dominium  
 allegiren und sich darinnen fundiren  
 muß, hingegen ein beuitt excofuit  
 offgewarten Unterfauem, wegen ihrer  
 civil. fignifikum, ihr dominium facti  
 limitirt, ferner auf eben diefe us,  
 facti ihre Gruppfaften in jus zu vociren,  
 inft beueftigt sein müßten, diefe nun  
 nach dab mit der negatorien. Klage  
 in der die Gruppfaft bey so gehalten,



müßte, samstbasluffe and zu ruffen, fien  
müßte, ob fuf auffen lauffet, bason ab da,  
dann auf die fienheit in jus vocandi  
Dominos vorandagezucht inid, die Pro-  
scriptio im Wege zu ftehen pfieunt, fien-  
bemaßten die Unterfuchen müßte in Abende  
fien können, daß fien von dem zueiffen der  
Grenzfeßte gebrochene Verträge, einer  
Zwang. Müßte wegen, durch die fien Mü-  
der Marfchall erlangt, und fo lange fien  
müßte nicht fprechen, sondern dabij ac-  
quiescirt, in welcher fienegung müßte  
nötig ist, daß die fien. Derbolt an alle er-  
geft, sondern gemung, daß fien einer oder  
der andere fien beweisfichtiget, und die  
übrig, da folche fien inoxidert müßte da,  
gegen protestirt, sondern dabij ac-  
quiescirt.

v. Carpz. L. 1. Resp. 66.  
no. 18. Leyser. c. l.  
no. 90.



31

Demnach aber auch die weil die Güter da,  
von Untertanen nach dem Fall der ob-  
angeführten Gesinde Bedienung sabblich  
gelesen, folgt da sie ihre Sünde, ihren  
auf die effectus Dominii zu stellen,  
und in dergl. Fällen, so sie in libertate  
naturali quidem actio negatoria  
invenit, so sie dazumal servitut und  
ihnen eine Servitut beylegen will, an-  
zu stellen, nachgelassen sein muß, auch  
ob praesumptionem libertatis mit  
ihnen Praescriptio nicht befferen kann werden  
Denn, sondern das Erfolgen auf  
Art und eigenschaft dieser Klage Gegen-  
theil erweisen muß, ferner auch  
nachdem in Praxi recipirten Klage-  
nung, kein Unterpfand anrens sit in  
possessione vel quasi servitutio vel  
non zu machen; Hiernecht das die Un-  
tertannen ihre angeführten Gesinde  
zu belangen, beauftragt, ihm angemachte



Sach, in betracht rühmlichen Untertanen  
man seine Obigkeit, rühmlich zu führen sie  
bestenfalls befindet, dessen Inhalt zu  
belangen, inbetrachtung; Hinsichtlich  
dieser Sache kein Actus, das ist denen  
Untertanen verboten worden, ange-  
hört, inlängst diese Gesetz bis her  
in der Mühlen gemacht, selbst aber  
von ihnen freiwillig und weil sie gute  
Erfahrung erhalten, gegeben, eingewilligt  
wenn sie es noch besser angesehen, auf  
in andern Mühlen gemacht, und ist  
das zwischen denen Grafen rühmlich  
als Beweis ihrer eingewilligt legal modo  
sondern nicht von denen Kaiser Mühlen  
zuweilen noch sich selbst gemacht, und  
den, das ist Universität der rühmlich,  
was Singuli gefordert zuweilen in re-  
vera facultatis, da noch kein Verbot  
verfugung, noch sie dabei gefordert  
nicht präjudicieren kann; Es sind die



Unterthanen zu G. invidios ipsa Gerz  
pfaß negatoriam actionem ungen  
stellen wohl bezeugt.

Zum letzten undurch die 4te Saage  
bezeugt, daß die jährig. Mühlen. Karsten  
gegen die Malt. Gäste sehr interressi,  
sich und ungebedachtlich, dadurch die Unter  
thanen schwerer in den Mühlen maßen  
zu lasten Entschuden tragen, und es  
will derselbe,

Ich hab Mühlen. Zwang. Knecht  
dies obangezogenen Milt brand  
extingviret werden, wenn allen  
fallt durch die Posses in Mühl  
den Zwang. Knecht constituiert  
werden müß.

Ich Knechten bezeugt sein.

Ich nun wol wissen müßte, daß ob abe  
sum jüdet Knecht nachlassen werden, be  
sonderst aber bekannt, Ich die Zwang  
Mühlen. Knechte, wenn die Gäste in



solcher Missethaten beständig zu sein,  
und nachhergängig darüber geschehen  
Ort der geschehenen Exempel kein  
Remedium erfolgt, auch für den

Leijfer: Ius. Georgic: C.

15. No: 104. Sequ.

Immerfort und diessil nicht die Gesetz  
sondern der Sach Müller die angeführte  
den Mißbräuf und abusus verübet  
dieser aber nicht eigentlicher der Missethat  
ken ist, folgt wenn es mal nicht recht  
vorgeworren solches dem Dominio  
nicht präjudicieren kan, allenfalls  
dem Exekutoren Obrigkeit. Gültig  
zu seyn, unbekannt gemacht, daß  
ihnen aber justitia nicht deneget  
nicht angeführt worden; so kan das  
Missethaten zu seyn, daß durch die angezei-  
gten Mißbräuf nicht extinguiert  
werden. Alit. H. R. Ex.

Responsum Scabinat  
Hallens:



33  
ad requisit: meam M. Jan:  
1748.

P.P. Auf demselben Facti Speciem  
so und dergleichen samt der gemeinen  
den Cöplagen, auf dies firsam gezeigeten  
Frage zuverleibiget, und sich die Rechte  
darüber zu bekräftigen gebeten; folgender  
mein Königl. Raths H. des Gezeigtes Mag.  
Johann Caspary zu Halle, nach dem  
Leyen und Vernehmung vor Recht:

Obwohl, so viel die erste Frage belangt  
in meinsten nach dem D. H. H. H.  
Leyen, bekräftigen, das in dem Eigentümern  
jure Dominio, Meistern auch in dem  
Ganzen und Teilen anzulegen sey, Hof.

Ziegler: de Jur: Majest: L. II.

Cap: 15: pag. 32. Sequo.

Horn: Jurisprudenc: Teud.

Cap. 8. §. 26.

Wernk: Select: Obs: For: p.

II. Obs: 382.

Also dem Aufseher nach ihrem Inbegriffen



Dasen Gebrauches selber ihm nützlich  
Ansprüchung zu trachten per pacta enim  
molendinum banarium potest con-  
stitui et haec, sive cum imperan-  
te ipso sive cum aliis in eantibus,  
idem robur obtinent, nam sicut  
de aliis juribus, ita quoque de  
libertate actionum per pacta  
disponere et Jus suum in alium  
transferre. Fas est,

Waldschm: De Molend: Ban.  
nar: §. 11.

besonders et seinen Tross, das  
gerichtl. Obrigkeit ihren Untertanen  
die, falls Ziel und Maß zu setzen,  
nachgegeben, und einen selbstigen  
Verträge miteinander beliebt, wie die,  
so die Maßstab wegen sich zu verfal-  
len, sie sollen zu befolgen pflichtig,  
sich an dem Ober Caupitz des  
einigen zu gewisseln möge, wie dann



maßen in unansehen Mangel, die Besitzes  
des Adels Güter mit städtischen Possessionen  
beizugehen, und die Untertanen mit einem  
genauen Condit zu bindenden Geforsam  
nißt allein ausbunden, sondern auch  
bige in statu quodam servili beizugehen,

Boetmer: de imperfecta  
libertate: Rustic: in Germann.

§ 13.

aeder Hunsche de Lusat:  
sect. 10. §. 6.

Schäcker: de gleba adscriptis  
Lus: sup. C. 1. §. 1.

Dasjenige gleich andern Subditis auch ihre  
natur. Freyheit sich zu beizugehen, nißt  
geschiedt, sondern und immer schon ausdient.  
Wird ein Vasall, sein Leben hindern mit  
einigen Exprobranten zu beizugehen, nißt  
benüthigt, das ist aber allerdings an  
zuweisen, das dem Güter Kinder, Graf,  
das ist in dem quest: Reevese außge,



bündel, sein Untertänigkeit in sich an,  
den Müßli maßen zu lassen, und für  
diesfalligen Zwangs falbes in gewis.  
Maße, unter Jurisdiction sub-  
jekt zu machen, gleichwohl dieses als  
dann einige Appellatione hien in die  
In denen Possessoribus Feudorum  
Lusaticorum in denen bekannten  
Privilegiis eine unumfassendes  
Dispositio zu gebilliget, und in den die-  
sen Gütern so gar ganz, oder zum Teil  
zu alieniren ergrünzigt

de Leubniz de alienatione  
Feudor: sub. Lic. S. 23. 24.

im übrigen, und es an dem. Großfust  
für sich dergl. pactum zu vereinbar  
niß im Stande gewesen, der sorgensüchtig  
niß außer Zweifel zu laß, daß die Unter-  
thanen nach dem des Ober. Großfust.  
Müßli sich bedient, im folgl. den für über-  
gehoßenen Vergleich auffeinander grun-



get, und diese nachher schon gefablen  
freyheit fündig auf sich begeben, demnach  
ad renunciata ziviler zu lesen, in  
denn Müßten nicht befragen magt;

Rat. Dec:

Unveril aber auch dem Rechte, Müßten  
zu erhalten, auch das Exequit, fündig  
selben zu gestanden, Kindersorge zu  
pflücken, nicht mehr unlangbar, daß so  
flant jus cogendi, mit dem Jure der  
Müßten, Anlegung nicht pflücken  
ungesellschaftet, und inmaße fällt  
nicht klär, was in den vermindert werden,

Waldschm. cit: Diff: S. 4.

Solcher Paragraf fündigen werden auch dem  
asservit die gedachten ziviler bey den  
Exequit in den Reeser in pte.  
fenti zu nehmen, gestalt in ziviler  
andern bey dem Abfandlung dem Recht.  
ten, belanden Müßten zu Folge keine  
Rauffil würden mag nach dieser zu er-  
funden daß die Müßten, Gest dreyten lan-



ge Jafte in der Mühle zu Ober, Grab, Dorf  
gemasselt, cum jus cogendi ad certum  
Molendinum ad eundem in dabo non  
presumatur, ut licet quis per im-  
memoriale tempus certum Molen-  
dinum frequentavit, alteri ex eo  
nullum Jus acquiratur.

Nov: P. 1. Dec: 60.

Bejer: spec: Jus: Germ: L. 11.

C. 7. D. 26.

Solimanus und seine Gattin im Verfall  
aus seinem Leben. Gutte eine Mühle be-  
sitzt, dessen Ueberlassen nicht desto  
mindest die Waise, ob sie in dieser oder  
andere Masse wollen, erbt. Nicht  
verbleibt, in vielen Verfall einige  
Doch. Lesse sogar zu begreifen geschick  
das nicht einmal den dardel. Aber, ohne  
furchtilligung des Ueberlassen in  
beständigen Mühl Zusage auf sich können.

Hertius de superior: territ:

D. 56.



und ob schon solch einer Meinung nicht bey,  
zu pflichten, in einem zu rechtfindigen,  
das Principii, ja dem Magistral in der  
Municipal. Stadt. In der Umgang zu werden,  
um erlaubt

Beyer Tr: all: dict: Cap:

§. 27. 28. 29.

Waldschm: cit: Disf:

§. 7. 8. 10.

In demselben schickte auch die von Adel  
in der Kraft ihrer patrimonialen  
jurisdiction, das Recht, Gesetze und  
Statuta zu verordnen, nicht haben.

de Leyser: de Juribus Praedior:  
nobil: §: 31.

in kein Wege zu vermindern, auf nicht  
zu befinden, das diese Ober Landt. Vasal  
len privilegia, so fangt, saß. Bey der  
Aufs. folgt Veräußerung dieser Güter,  
sich nicht lassen den Gerichte barkeit und  
Abhandlung dieser Veräußerung von denen



Dasu Eulgen anderer Provinzetu betrefft.  
Auf, auf dasin respecten, nichtin einem  
Ursach norjunden, von der geminnen  
dasu, das in jederman sein Ueber,  
stauen in seinen Mühlen zu maßen sein.  
des Willen nicht nötigen können,

Carpz. P. II. C. 4. J. G. D. L.

1 Respons; 43.

Born: de eo quod iustum est  
circa molendina f. v. d. G.

allhier abzuweisen, bevorab in Ueber,  
stauen auß dem Land in des Ober Land,  
sich nicht mit ihnen servis romanis  
zu vergleichen oder allent fallen, für  
Eibigen Land zu pfähren, sondern nur  
in Absehn des Gülters nicht ihren Timen  
pro glabo ad scriptis, oder wie die  
Ueberstauen Forderung Art. 1. sagt,  
denn auß dem Grund gemindert sein glän  
zu anstau,

v. Corp. Jun. Lus. p. 381.

und das selb ohne freiwilligung der fob.



37

Littera non deum Furda iust caris  
Iusticia.

cod: Schackel. alt: Disf: C. 1.

S. 2. et C. 2. P. 1. 5.

aus statum disselben pro hominibus  
proptis zu fulten, gleichwol die brenn-  
lyten Luft. Es soll darinnen einig, quod  
et illi non possint cogi ad certum  
molendinum

Born: Diet: loc: S. 14.

für den dem unphoren fließet, das  
indem der Gerüst. Gerüst zu  
Wohla und Kinder Gerüst, die  
Ordnung, sein dasige Untertanen  
zum maßen in der Ober Gerüst  
Müß zu zwingen, nicht gefalt, vor-  
ingstent solch die jeho nicht dargestel-  
let, so selbige der Gerüst in Reue,  
und Ober Gerüst nicht überlassen,  
und zum Recht der Untertanen  
sich selbst aufzuzwingen können,  
zum maßen und im Fall an der her vor



Indem, als die Güter beisammen,  
und die Untertanen einen Gerücht,  
dessen unternünftig, diese in einzig  
Art, besonders ex pacto pfuldig gemacht,  
sein sollen, zu, streitigen Klüß  
sich zu halten, doch nach veränderten  
Umständen, und bei getheilten Gerücht  
bald mit unumkehrbar selbst nicht zulässig  
sein würde,

v. Wernker: P. VII. Obs. 51.

in endlicher Forderung der gegenseitigen  
zu Vertrag das zwischen den Gerücht,  
dessen getroffen, also ihm unpfändlich,  
quom nemo ex alterius contractu  
obligatus.

L. II. de obligat: et action:

Wernk: P. Obs. 84. no 4.

benutzt selbstiger einen Untertanen  
mindesten befähigt zu sein, sie, ein  
unpfändlich, werden Singuli finibus  
interessiert, diesem nicht ganz feindlich,



Born : all. Disf: S. 10.

und deren Approbation fassend, das  
 sie nach dem Vergleich in der quest:  
 Müßte gemacht, und so nicht weniger  
 zu folgen, nicht weniger ein gleiches  
 nach dem Rechte gehalten, und in die  
 art, so weit die specie facti eigentl.  
 zu verstehen, auch freier Willen gegeben,  
 also von einem nicht stark zu sagen,  
 das fassenden vielverschieden Vergleich,  
 nachgeliebt, und Resubscripten Ger.  
 schaft zugetheilt Ins cogendi ag.  
 notiret worden. Disflüssig und Fall  
 zu ihrer Obrigkeit perpetuum, oder  
 sonst offengelegener Zusage. Nach  
 ja nicht gebüßet, selbige auf solch  
 einer anderen übereignen können und  
 die Unterthanen den Vortrag appro.  
 birt, dieses das man können verstehen.  
 Verbindlichkeit und davon sein wird,  
 da dem Aufseher nach des Müllers die



Quis, si fraudat, amittitur  
enim banum illud, si molentes  
defraudantur et damno affici-  
untur, aut merces in solita exi-  
gitur.

Waldschm: alleg. Disf. d. 17.

Beyer cit: loco. d. 34.

Born: diet: Disp: d. 16.

So fallen ein das für;

Jaspin Gessgast im Masggr.

Über Conzil mit Aufklärung dass

Urbildfauw, immer antean Gessgast

im Müßler Zwanng, Inest über sein Un-

schaffen mit Exhauß Aufstend nicht

inulder allfide Maillin Deces in Kinder gebl. Inylter

Urbildfauw Inest alliged in Gessgast

factum tutoris

sit factum pupilli, ideog. eoe

illo regulariter agere et conve-

niri possit.

Doctr: Ludov: ff. tit.

quando tutor vel curat: min:

agere vel conv: possit,

F  
Der Erb d. 3. Saage  
annusent, ist ganz  
nicht zu verachten,



et Pupillus a depta majorenni,  
tate

et contractu tutoris obligetur,

L. 8. ff. de admin. Tutor:

Carpz L. v. Resp. 78. no 1.

Sanctus balant, quod omne pactum  
in dubis presumatur reale,

Mev: P. V. Dec: 348.

Horn: Cons: ac Resp: Q. 11.

Resp:

Immunität des Lehensbesizers  
das heißt Fragen heraus zu beantworten.

Das ist aber in dem, das der Herr  
1. Satz zu Ober Gericht im Mühl  
Zwang der Freigebur über die Nieder  
Gericht der Untertanen eingestanden  
und zu gewohnt, einige Alienation der  
Nieder Gerichtlichen Güter gemacht,  
um begünstigen, und dem Nieder Ger,  
Gerichtlichen diesen mündliche Befehle  
ausgegeben, welche in beiderseitigen  
so mit Recht Befehle nicht erfolgung,



Leibenszeit in dem fünfzehnjährigen  
Jahre der Volljährigkeit in dem  
gut, alienatio autem minoris à solo  
Curatore facta non valet, neque elapsa  
post majorennitatem quinquennis  
corroboratur.

Wernh: P. VI. obs: 482. & in  
Suppl. ad. h. obs:

Unden Zeit und wenn selbige des fünf  
annos pubertatis noch nicht überfrit,  
ten haben sollen, einmal kein Capital, Vor,  
nicht benutzigt, solch Reversales zu  
schicken,

Friese de liter: feud: reversa  
lib: §. 19.

und überhaupt alle pacta, so nur in  
alienationem intuitu feudi in  
sich passen, anders gestalt nicht präf.  
big, also selbige mit dem Decreto Circa  
Feudalis begleitet,

Merka de feudo ex pacto cum  
simultis vest: alienabili §. 13.

besonders aber in dem Landbuch der Markgr.



Stult. Ordnung S. 9. mit diesen Worten  
verpflichtet, daß die Vorwunders dieser Kgl.  
gr. Rinder, unbeschleunigt Gültigkeit ohne  
Kaufpreis und Secret des Landes  
Nicht oder nach Gelegenheit dieser Kgl.  
Stult. Hauptkühl, nicht beschleunigen sollen,  
v. Corp. Jus. Lit. p. 222.

Drittem Theil, wenn schon allegirte Unter-  
thanen Ordnung Art. 2. n. 3. gemüß die  
Unterthanen, außer Grund und Boden,  
ohne deren Einwilligung nicht überlassen,  
argumente dieser Disposition wohl  
zu prüfen, daß gegenwärtige Unterze-  
bung der nachlässigen gerichtl. Unterze-  
hung, um auch gewisse Achtung der Regel,  
dieser Grundsatz, von demselben Consens  
nicht zu weichen, demnach die Regel  
quod omne pactum in dubio est  
reale nicht gültigen Abfall linder, und  
nachfolgend Argumento volunta-  
tis contrahentium de qualitate  
pacti an reale, vel personale sit,  
zu statuieren



Mev: cit: P. v. Dec: 348. no: 4,  
in quest: Magleich nur nicht das factum  
und folgenden besitz, weil nicht blos  
das zeitigen Gesesshaften beyde Güter  
ausfuhr, si vero in constituendo  
banno nominatim persona demon-  
stratur tunc saltem ratione du-  
rationis est personale.

Born: diet: loc: §. 15.

nicht in und zu weilen zu dem pacta  
feudalia Stricke anzudrücken.

Rosenth: Membr: 1. C. 9.  
concl: 40. no: 19.

ausflur zu presumieren, das man für  
Abflur auß der Gebürde, dass Thel  
lediglich grüffet, bevorab geschlehen.  
Recessen, als beyde die Natral. Vraj.  
kayser selber andinander geschied, getrof-  
fen, und Inuasseln auß jetzigen Casum  
zu gedenken, süßben kein besondere  
Beligunheit erigunt, im übrig bekannt,  
das Pacta personalia singulari sul.



91.

resortii nicht zu halten können, so sind  
in der Meinung:

Daß die Kommunen ihrer Papillen  
und deren Untertanen, nach dem  
freilichen Vertrag, nicht obligiren  
können, und Tertius & extraneus  
für und keinen Vorteil gewinnen  
möge.

Ob die nämliche Frage zu können ist,  
wird bei Betrachtung der meisten ge-  
zeigt, daß immer jedem frey, sich zu  
massen und so ihren gefällig und ein ge-  
nicht zu den äußersten Lande die Untertan-  
nen seiner Kräfte, sich zu bedienen, und  
genau zu gehen, dergestalt die An-  
kung ihrer natur. freyheit ihnen nicht  
zu benehmen, nicht unermögend, sondern  
auf ihren Willen beruhet. In fallt man  
daß die Untertanen viele Jahre seiner  
Kräfte bezeuget, ja nicht einmal im Po-  
testat zu bringen, immo non ex actibus  
voluntariis & mere facultatis  
nec obligatio nec quasi possessio acquiritur,



Därry. P. II. O. 4. D. 8.

Mer. P. I. Dec. OO. no. 11.

sondern zu Gewinnung eines Pflanz-

actus prohibiti insonderheit insonderheit,

Berget Dec. Jur. L. 11.

J. O. no 3.

Wernh. P. IX. Obs: 41. D. P. 1.

obf. 87. it: insuppl. ad  
ult obf.

Waldsh. de Molend:

Bannat. S. 4.

Hartbm. Pist. Lib: 1.

qv: 30.

in praesenti aber die Kinder Gebirg  
für Unlustfanden in der Mühle in  
zu über. Gebirgster Mühle auf gefa  
hen, weil sie solch in der Mühle und  
sie für immer gute Befriedigung gew  
den, und die Facti specie fingen  
in der Mühle, dass die Gebirgster  
Gebirgster ihren jenseit erhalten



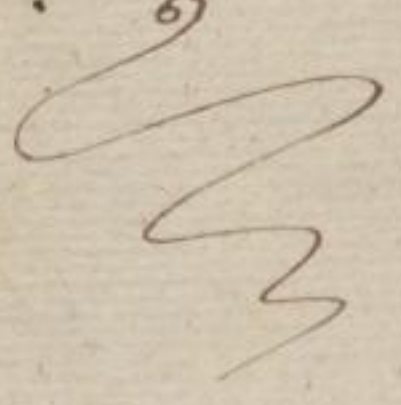
andernorts zu machen, und die fixirte  
 partition geliebet. Diefür bilf dem  
 selber, daß in dem Rechte quæst:  
 den Mühlen Zwang in ihren Verkauf,  
 als ungenüßlich voran gefetzt, und  
 die in andern Befreyung von dem  
 gericht. Herrn Dominicus gelobet,  
 ihren kein Präjudiz machen  
 kann,

Wernh. P. II. Obf. 444.

Esamensero Via dafus fultus.

Das die jetzige Besitzer des  
 Guttes Ober. Gerl. Dorf auch  
 ein Pofesf vel quæsi des  
 Mühlen. Zwanges sich nicht  
 bedienen können.

Alled nun Lustt Mey.





34

Friedrich August, König  
und Herzog, Fürst

Besten Rath lieber Getrauer. Wir haben mit  
unsern unterthänigsten Befehl von 17.  
Jahrs und thun hierbey wieder zu thun.  
Kommandire Inquisitionen. Etten, und  
es um George Diefenbachs Hebräer, wegen  
Verfertigung falscher Münzen, von Derselben  
niß Jahr, nachlesen lassen. Nun wollen  
Wir zu dem auch Inquisition und seiner  
Mithel, auf Kinderen beyhängend an  
Unsern Gemahlin Mächt. und Erb-  
vergabe nachmittliche Supplicatum  
Inselben das abgeproben Eben aus  
Gruaten pfunden:

Gelesen aber auch gründlich. So wollen  
Wir nun Gedacht zu Ringen des  
sichman Ausdruck thun, und versetzen  
das der Delinquent mit künstlicher  
Tug unter seiner Verantwortung an  
gebraucht werden müge, da Wir ihn dem  
auch Unsern Befehl, Can lassen,



und zu gewönl. Arbeit anfallen bey den  
 untern. Im übrigen aber und weil  
 dergl. Ansuchen in Münchener Verordnun-  
 gen nicht von dem Unter Oberbayer  
 in Augsburg Klungel, Ober Landt, 1  
 sondern Professoren Jannus Procurato-  
 res unterst zu werden pflegen.  
 Alle sind die untern anwesenden al-  
 lerdings fürigsten Exzellenz, und nach  
 Ursachen solches die Maß nicht be-  
 hauptet werden, mit dieser gewöhnlich.  
 Worum und die Datum beyden.

den 12. Sept. 1699.

Der  
 Ober Amt.

Anton Jüngling  
 Christian Bernhardt.

Ober Amt. Peterstern  
 an Johann Maximilian Anton  
 von Warendorf.

Bestenfalls auf die Einwand  
 von Jülyen, bey L. L. dem Capitel  
 allhier, mit Vorgeben, dass sie ihn bereits



vor 12 Jahren bei auch durchgängl. quänt.  
Consens und Dispensation, weil  
es seiner hoch. Mithen Cardinal Willhe  
sind, die es verprochen, es ihm auf alle  
ausgehenden Kösten wieder zu ersetzen  
und von einem Vermög 10. bis 12. Tausend  
Gulden zurückzubringen zugesagt habet, drey  
Stück belangvoll, das ist ihm die zur  
verpflichteten Bedingungen Dispensati  
on wollen auf ihm lassen, ihm aber  
die verpfändeten 10. bis 12000 Rthl. zurückstellen  
in ansehung der ihm verbleibenden Resten  
zugewonnenen Einkünfte und verpfändeten  
Rücklagen auf seinen gebührenden Satis  
faction geben sollet, solich sich an  
ihnen abzustatten abblgessenen  
Einkünfte und dessen Eintrag, wie auch,  
das ist ihm verpfändet. Ober. Aukt.  
Zustehen

Es ist auch diefalls vor  
dem Dom Capitel zu stellen  
und einzulösen habet.  
bestanden zu werden bittet, mit mes.



44  
man verstehen. Weil nun, zu geschweigen,  
andere Entwürfe in der Evangelios  
übligen und decidirten Tusten nach  
laut der Sponsalia de futuro oder  
Tractaten de matrimonio die Con-  
tractanten nicht beständig obligiren, nach  
aussetzen pendente conditione in  
nigra actio zu Vollziehung der Ehe, statt  
hindern in tali gradu prohibito, der  
allfirt zu gegen ist, und da die Ehe  
sich oft unabsichtlich wider die göttlichen  
Gesetze läuft, in nigris Zweifel haben,  
am wenigsten von L. L. dem Capital  
sowohl Taximinder, als wider die Cano-  
nische Tusten etwa congruo munere  
den Kan, sondern die intendirt actione  
ratione der, dem Augsten nach 10. bis  
12000 fl. auf Verlage, item der an-  
gezagnum damni und praedenditen  
Interessen selber, vor dem Ober, Amte  
allfirt, als foro competente, wider auf



and zu machen sein will; Als ist im Hof  
von der Herrschaft Land. Reichl. Botellenz  
und Just. und Auktion mein Gut auf  
den und Verfügung:

Dass ich auf vor L. S. vom Capital  
dieserhalb zu verfahren und einzulassen  
lassen nicht geschehen, sondern von  
sonstigen auf, das man es auf  
des Ausspruch zu verlassen nicht  
genirret, bey dem Ehrh. Reichl.  
Ober Amt allhier zu belang d. ful.  
die, das ich ihn auf unter dem  
ex L. Diffamar. oder L. S. (div.  
tendat: zu provociren weisse,  
nicht wird;

Sollt p. Umge den 25ten Jan: 1707.

Friedrich August, König  
und Herzog von Sachsen.  
Dieser Kaiserliche Hofmeister. Mein ver.  
In von Eßpam von Gangeritz und



D. Johann Cajanier Kommissar, das wir  
 in die von hiesigen Kaufmannselbst  
 des Gultes Kuffenich ansehn quädigt  
 Concession zu ertheilen gesehen unig  
 lund, in der Einzug in der Gängigst ang  
 langst, das dem <sup>ein</sup> Mergelmann zu un  
 den Kaufen and Quaden Markt geyben,  
 und an den des Turen gelornen Land.  
 Ständen des Mergel. Eben Ludwigson  
 zu besenden belanden Privilegi in  
 geymenwertigen fall fixmit dispensi  
 ten, so besessen wir quädigt, so sollt,  
 das die fall, wenn nötig, befähig be  
 kaufen, jedoch d. Kaufeln zu Aufstellung  
 des gewönl. Reverses anfallen. Daran  
 Datum Ursel, den 3. Febr. 1758.

Der Herr Rath, Lieber Geliebter. Und sind  
 unsern wegen der Lausitz des Gultes  
 fündes Kaufmann Kuffenich, an Kaufmann  
 Einigen Handel, unig. des Turen wegen  
 Alienierung des Tilles. Gultes gemacht.



35  
Land. Tagl. Schluß. Das selbste respectt  
allerunterthänigste Gerichte ytzumend  
vorgetragen worden; Nachdem wir et  
wann demselben gehalten Vinyen nach,  
bey unsern vorigen macten 5<sup>ten</sup> Febr:  
und 14. Maij: erfüllten Dispensatio-  
nen und Verordnung beuenden laßten  
dies ist firmit Unser quädigstet Befehl  
zu, ist vollen demselben besorgung auf  
gehen, auf demselben getunden Land Handen  
selbst und wir Hies und, das sie sich für  
bey beizigen macten, ofugewirsel  
verfassen, gebührend zu erkennen geben.  
Wassentat: Unserer. d. 24 Jul: 1738.

Friedrich August, König  
und Churfürst.

Weser Rath, auf Hofgelassene  
und lieber Gebenere. Wir sind vintert,  
was ist in der Fürnigigen Unterzeichnung



Caes. und wegen des Defensoris, Pri-  
 stopf gläubig, übler Erziehung, verb. falbes  
 Mir die Intention geschicket, dem auch  
 Caes. Platz selb. Caes. zugf. und  
 anzutragen, nebst Einfügung eines  
 nachstehenden Registratur unterständigst  
 beauftragt.

Es nun wohl das besagte Ansuchen  
 ohne allen Grund, und sogl. kurze Zeit  
 Januar, als das Messger. wdh. an Un-  
 ser Fürst, Jan. kommen, denselben an  
 unsern Saunen. Collegium d. d.

Caes. d. d. 1. Novbr. 1637. eingangene Special  
 Rescript d. d. Caes. Expedien da  
 gestalt eingetrichet worden, das die Inf.  
 bis dann und Platz Caes. bey der all-  
 sündigen Gesimern Rath, Hub, die  
 im Kommen. Saunen. Caes. aber auf  
 dem Saunen. Collegio, und zwar gleich  
 anten selb. Caesen expediret werden  
 sollen, und dafers in Saunen. Caesen,  
 non des folgenden Partitione, auf die  
 und selbigen Collegio eingefunde Ver.

1. Novbr. 1637. eingangene Special  
 Rescript d. d. Caes. Expedien da  
 gestalt eingetrichet worden, das die Inf.  
 bis dann und Platz Caes. bey der all-  
 sündigen Gesimern Rath, Hub, die  
 im Kommen. Saunen. Caes. aber auf  
 dem Saunen. Collegio, und zwar gleich  
 anten selb. Caesen expediret werden  
 sollen, und dafers in Saunen. Caesen,  
 non des folgenden Partitione, auf die  
 und selbigen Collegio eingefunde Ver.



ordnungen innewand eximirel, gestalt nach  
obigen Rescripto, ein gar offenes geysser  
in Säuren Casen an das darauß nach  
die alte Kayserung weisend. Ober. Auel  
selbst, Dreyen und Dreyen auf andere  
Vasallen, and unser Säuren Rescrib,  
ket inwendig gelegt, um so viel weniger  
zunehmen. Ober Auel subaltern  
Platz für ein particulare die fallt  
in ein unzeitigen Serspel zu machen  
und es für ein casum insolitum  
sein. In der folgenden Acta nur wird  
auf and zu geben, zu gestanden. Dessen Auf  
ding vor befallen wird. Es kann das  
inzwischen die auf committirt.  
Dess gar was auf uns befragten Auel  
Dank und ährlichigen Person expedi.  
es werden. Gegeben das zu gründig,  
es sollt auf darauß geforsant auf den,  
und dieses, nach der Art der Unfers  
Rescripten zu fund bringen, ja  
aber mit Erfüllung eines Absicht  
sinnen, das es bei dieser Commission



ger noch zu erhalten wäre, und die  
 denselben Kündigungszeitung wissen  
 wollen, Hiemit dieses mündl. bezeugt,  
 und darüber in das Register abge-  
 schrieben. Vaxen p. Undy Vaxen  
 an. 17. Decbr. 1714.

Stu  
 Von Hof Rath und  
 Land Hauptmann  
 Pomickau und  
 Gegenf. von Grodowitz  
 und dann Procurator  
 Künze.

Lerwenthal  
 Hof. R. Fr. Fr. Fr.

Friedrich August  
 König und Herzog  
 Fürst p

Joseph und Kist, Erb. Getreid. Und  
 ist vorgebracht worden, was ich in  
 denuncierten Injurien Kaiser Joseph  
 Maria Czarisch, Bürger und Mate.



riellistant, Denunciante an ihm  
und Johann Christian Kaltschmitt, ge,  
wessen Cuius figura, Denunciatur  
an andern Eitel, sowohl am 3<sup>ten</sup> April  
1715. als am 14<sup>ten</sup> Octob. d. p. me,  
best. imbrücht, und zu Unstern  
quädigsten Resolution gestellt. Al,  
benachbar nun der Denunciat, sowohl  
sinnig unanwachen Appellation,  
bysag Fasc: Actor: fol. 5. als am 1<sup>ten</sup>  
Denunciant an ihm gethanen Denun,  
ciation renunciret, und auf, das die  
Denunciaten das Juramentum  
purgatorium verlasen wolt, und läß,  
selbst; es lasen nicht zu, und  
Denunciante privat Interesse  
betrifft, sich bei benachbar; Alldie will  
aber auf, solch privat Remission  
das Publicum Interesse, sowohl an  
der Thats, als Wider, setzung des  
zu fordern, so werden verlagten und zum,  
Lauten auf, seinen veranlassenden Unlust,  
nicht ausgegahen.



Ich habb ich diesen morgen heraus gegeben  
 und zu verfahren, in dem an dem die  
 zu dem Ende, die in dieser Sache wegen,  
 ganz Acta remittieren, und in übrige  
 quädigt begeben, Ich wolle in Inju-  
 rien Sachen, nachfolgende Remuneration  
 on diesem keine Willkürigkeit,  
 müssen wieder die selbst, Absicht,  
 besonders, so auch ringselbe selbst  
 nicht publicirt werden, ohne Unser  
 Unsen Vorbehalt, kein Reiteration  
 auf Appellation anzuhalten, die Pro-  
 ceden abzu, so dergl. Reiteration, und  
 Appellationen, Schritten in Zukunft  
 straflich auf bestrafen, Unerschlichkeit  
 im 5. f. bestrafen, und befragt Kraft  
 Gelde zu unserm Gesinnung Sühlig  
 einzuführen. Altes und auf y und  
 Dresden am 15. febr. 1718.

In Ansehung  
 Gathard Lang.

Von Rath zu  
 Dresden.



In  
Ank  
yäll







über die bereits verlassenen Capital, anno 1714.  
 wegen Schuldenverfall über 2. Thäl. zu bestanden,  
 auf 3. der Ankosten der Kloster Disputu abzur,  
 zum zühöndungt specific zu liquidiren und zur  
 Moderation zu bringen hat. Die fol. 44. Specific.  
 über vorndem sinnet auf 10. Th. 3. 4. 6. 8. yuma.  
 siget zu dem Gottlieb Müllmann 3. zu  
 bestanden, über dem Rubrit abzuräumen  
 verbindun, sonst aber ist wieder luytun vana  
 der nicht vorzunehmen, und mag auch die Sur-  
 yungst solch Ankosten von dem Nächst. Schuld  
 abzutragen nicht anhalten werden.  
 Wollt uf. p. Und p. Sign. G. Müllmann den 26. April  
 1713.

p. J. J. J.

Ankosten müssen  
 in zusammen gefas-  
 yuma d. d. in p. m.  
 liden d. d. p. r. a.  
 ta nicht sein.

Ober. Amt. Gutachten an G. J. J.  
 Andend Eintragung nicht, was und  
 auf was d. d. p. r. a. Ankosten zu be-  
 zahlen.

Was mag in der Schuldenverfall über 2. Thäl. zu bestanden,  
 wegen Schuldenverfall über 2. Thäl. zu bestanden,  
 auf 3. der Ankosten der Kloster Disputu abzur,  
 zum zühöndungt specific zu liquidiren und zur  
 Moderation zu bringen hat. Die fol. 44. Specific.  
 über vorndem sinnet auf 10. Th. 3. 4. 6. 8. yuma.  
 siget zu dem Gottlieb Müllmann 3. zu  
 bestanden, über dem Rubrit abzuräumen  
 verbindun, sonst aber ist wieder luytun vana  
 der nicht vorzunehmen, und mag auch die Sur-  
 yungst solch Ankosten von dem Nächst. Schuld  
 abzutragen nicht anhalten werden.  
 Wollt uf. p. Und p. Sign. G. Müllmann den 26. April  
 1713.



und Verschick in 1723. angegebener Gebühre wegen.  
 von, nicht, und im dem Moderation gebühren.  
 Dolese habe auch die cam actis übergebenen Liquidation  
 und Implorat mit mehreren Ansuchen. Es ist auch im  
 Namen des Königl. Majest. und Fürstl. Hochz. zu  
 Sachsen, tragneten Ober. Rath wegen hinmit unier  
 Gütern und Veräußerung:

Das: von der Verwaltung der Liquidation sub  
 no. 1. nicht beständig, welche ohne Abgang zu passir-  
 ten und zu restituiren sind, die Liquidation sub  
 no. 2. aber, wie auch 5. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.  
 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.  
 sind zwar auf den Abgang zu refundiren, jedoch  
 von dem die 2. muß die selbe liquidiren 8. 9. 10.  
 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.  
 Dispositionen zu dem 7. Kar und dem Auster 9. Kar bei  
 jeder Person und vor dem An. und zufließen  
 zum Plachör 6 Kar. zu passiren, sonst aber für  
 zu 3. Kar. Welche Auktionen die zusammen ge-  
 schlagene Kaufschillinge pro rata zu tragen, und  
 zu refundiren haben.

Wolltop. Amdp. Guldsmi am 29. Octobr. 1723.

Leitstätt.







3<sup>ten</sup>. Käuf. An. In so fern Untertänigkeit und Verpfändung  
 ob die neue Käuf. Schuld nicht abgezahlt ist,  
 an nicht, in dem Vermögensstande über den Kauf  
 habe, und als die Schuld als Crediti ist aus dem  
 dinglichen realen Concurs assignierten Realien gel.  
 der und was solches an jenen anhängig, zu dem  
 Substanzialen Käuf. Schuld, welches dem jähigen  
 Erbzins der Güter dinglichen realen Actionem  
 hypothecariam ausstellen können, und ob es sich  
 nicht zu lassen verbunden.

gekauften Auslieferung gegeben wird, Vollst. habe aus  
 dem, in f. König. und Fürstl. Käuf. Ober.  
 Aut. allf. proponierten Case und nunmehr dem  
 Implorat mit ungenanntem. In dem die  
 die Anst. Angel f. das per subhast. et adjudicat  
 die Hypoth. realen, nicht so simpliciter anzu  
 nehmen, und das zu zinsen, als ob hierdurch  
 wort die Fura hypothecaria auch dem Creditore  
 respicienten, welche an die Subhast. accordit.  
 Käuf. Schuld ankommen und an solbigen judiciali.  
 ter gemacht werden, sondern nur die Minimierung und  
 effect hat, dass wenn der Emptor Subhast. die Käuf.  
 Schuld an d. jähigen Creditores bezahlt davon best.  
 und per assignationem judicialem gemacht werden  
 dem, nicht bezahlt hat, so werden dem übrigen aus ge  
 gangenen hypothecarischen Creditoren sitzen, und dem



verlangten hypothecar vorzulassen zu halten. Als ist  
 im Hofmann Hrn Königl. Majest. hiemit mein Gut  
 aisten, das wenn es sonst mit der Hypothec der zu-  
 malten fort und nichtigen Abignation an die  
 Königl. Gelder <sup>mit</sup> mein Kräftigkeit hat, gestallten da-  
 chun nach die Actio hypothecaria wieder den zu-  
 zigen Gutsen der Gültig Königl. Reichswalden hat  
 haben, und dieser auch dieselbe auf salvo exceptio-  
 nibus einzulassen mit Gutsen nicht aufheben  
 möge.

Wollt. p. und p. Gütlich in den 17. Mart. 1729.

Adelich von Städt.

Oberrath Gütlichen walden an H. Johann  
 Kunst Gimmann, und Johann Gungo Dipten,  
 in Löben aufheben.

Was man ihr wegen zwingen Dilecti fortan, auf  
 Grund Summlich Nachhand, Gottlob Ludmann  
 von Doytch Antworthannub zu Kuppandsonst von  
 wegen Arrest angulagt, und solchem 3 mal gubüf-  
 unnd renovirt, auch bey der letzten Renovation  
 in die Gültig Pannwinnung angehalten, nicht ein-  
 der die Arrest. vollend mit der Gültig beständig  
 lassen, der Gungst Pannwinnung Christian sein



auch Sünden aber, ungeachtet der durch Folgen ange-  
 nommen auch bey dem neuen Arrest. Recognition nur  
 Thilut, und selbst in Substantigung der Gült. Ver-  
 sammlung committirt worden, unter Verschüttung un-  
 der Gnugts brauch: Ob müßten in bestanden Ruppren  
 dort in Arrest nach Zulassung der Gnugts. Däy. d.  
 Proceß Ordnung prosequirt worden difficultaten ma-  
 chen, auch die Gnugts Gnugts. Däy. d. Ruppren auch  
 zu tunten, und auch die Gült. Versammlung denegi-  
 ren wollen, und ihr Tagur im neu Ober. Amt  
 Gült.

Ob der vorgeschichte Gnugts brauch guthalten  
 tunten nach beständig, oder ob nicht mehr  
 die Arrest nach der Ober. Amt. confirmirt  
 Amt. Ordnung zu verhalten, und mit der  
 Gült. zu beschreiben sagen müßten.

genommenen Beschickung gabtgen, Dolus habe auch  
 dem vorgeschichten Gnugts zur Gnugts. Däy. d.  
 nach dem nun die Allergnädigste Confirmation nur  
 bestanden Amt. Ordnung, demüßten von dem gn.  
 Amt. Gnugts. Däy. d. Däy. d. Däy. d. Däy. d.  
 allernützlichste gesucht, und als ein allernüt-  
 und Statutum mit Land publicirt, auch das die  
 gesonnenen Däy. d. Däy. d. Däy. d. Däy. d.  
 Däy. d. Däy. d. Däy. d. Däy. d. Däy. d.



vermuthlich, auch die Kantzeien sich demnach reguliren  
sollen, in der allwegen. Confirmation ausdrücklich be-  
sohlen worden, mittin und da auch dem. Auch dem  
müß älter als die Für Fürst. Däyß. process. Und  
müß ist, von solcher nicht wohl abgegangen worden  
noch ein Error nicht observan, müß sein. Als hat  
auch die von Recht sich nach solcher allhandig zu  
erster, er könnte dem sein angucken, wie  
die hiesige Landt und Recht. Ordnung müßlich  
den Fürstlichen Landt, wie zu recht beständig er  
sein. Auf dem in diesem Jahr Königl.  
Majest. und Für Fürst. Däyß. zu Däyß und  
Ingenieur Ober. Recht. wegen einer Güter, und  
und Ordnung ist.

Dieser gestaltten Däyß. nach, und da er  
wider die müß gravirende Decret müß die  
beneficii appellationis an die Königl. und  
Für Fürst. Däyß. Ober. Recht, und Judi-  
cium ordinariam seiner Fürst. von Landt und  
Mäyten zu bestimmen in demselben verliesen in  
diesem Casu an vornehmlichsten gewesen,  
nimmens per shockum generale denegate  
Justitie bey der von Recht verordnet. Obgleich  
mit der Däyß. zu geben müß.

Wollt. p. müß p. geben auch dem Für Fürst. Däyß.



Dahles zu Gützin am 15. Sept. 1729.

Ober. Ruch. Gürteltau wegen einiger  
 Gnade Gut. Gnade Mücken, an G. Ignition Gottlob  
 von Metzner auf Inöze aufteilt.

P. E.

Was mir dan, nach Ableben Frau Johanna Galunne  
 von Metzner gegeben von Dachtz, bezughaltener  
 Inventur sich bestimmet daß sie unter andern auf

3. Silbener Sessel,

1. Silbener Sessel Kamm und Sack,

2. Silbener Sessel, und

2. Silbener Symmetrischer Sessel.

in ich nun Sesselzugabt, und also nimmender S.  
 Sessel vor Komt ob alle diese Silbener Sessel, oder  
 was davon, zur Gerichte gehörig, daß ich nun  
 Ober. Ruch. Gürteltau darüber gezogenen geben  
 werden, habe ich nun in der Königl. und Für.  
 liche Dachtz, Ober. Ruch. nimmender Sessel  
 und Implorat nimmender Sessel in das  
 Quo Königl. Dachtz, in Posten und Sesselzugabt  
 Dachtz, nimmender Sessel nimmender Sessel  
 Ober. Ruch. wegen Gürteltau nimmender Sessel  
 und

Wunsch:

Dachtz 2. Silbener Sessel nach das Sessel



und Gubernial-Regierungskollegio zur weibl. Kammer ge-  
 hört, und zum Recht dieser ein silbernes Kind gegeben,  
 als in presenti casu ein silbernes Kind und die so-  
 genannte zehnjährige Kaiserin billig gelassen wor-  
 den, daß übrige Silbermann aben, geführt zum Ko-  
 lonen wachen ad meist mit der Inaction dazumal be-  
 zichtigt, und kann die bloße Konvention, die Qua-  
 lität des, was an sich selbst haben hinüber nicht alle-  
 willu.

Wollte. und p. Geben auf dem Fürstenth. Därlitz. Döhl-  
 zu zu Därlitz am 10. April 1731.

H. Ant. Hauptmann Jr. L. Hr. von  
 Gumboldt.

Oben. Ant. Gutachten an den Obristen  
 Christian Gottlob von Gumboldt, auf  
 Übergang Gal.

Das man sich in einem Veldern zu dinsten  
 dort. große Annehmlichkeit empfunden, und sich  
 unbekanntes Stück gefunden, auch angenommen,  
 daß viel dinsten Sämen für einen Versuch und  
 Willen der Kaiserin, was halber auch einen  
 vorzüglichsten für den großen Anstand kommt,  
 und sich wegen seiner Person bedenkliche Anstände







Umsp. den 22. May 1710.

Joseph Gildobrand von Gindrud  
Altner Schwärz aus Amstutz.  
Ober. Amt Amstutz und den  
zu Altner.

Ober. Amt Gindrud ad Instantiam  
Wolff Adolph Knigge von Amstutz. aus  
Oppau.

Was man in Successione. Dasen Galunin Güter  
nun zu Vollendung hinführen. Inman  
an man und in selben Anwesenheit. insecun.  
do in tertio graduline in equalis. unter  
den G. Mann 215. Jhr. 10. 12. die man  
von G. Weib zu gehörig gemacht. Gulten,  
von der Juristen Facultät zu Wittenberg zu  
erkannt, und diese Sentenz auch von der Juristen  
Facultät zu Leipzig confirmiert worden, die man  
in aber Subag nicht acquiesciren wollen, sondern  
Erklärung interponiert, und vorgeschützt, als ob  
man Ober. Amtsgericht durch Ordnung de ad.  
1557. zu gehen, in welcher disponiert, daß der  
Gamm auf Abstraktion seiner Weib 3. In man



In aben 3. habun soltun, Inygluifm auß in nimm  
 andern Statuto de ao. 1555. enthaltun sey, gusstalt  
 in nimm Extract inthalben ad Acta gubnast,  
 von dem Dispoßion Mißln zu Leipzig aben no kamt  
 worden, das der Gausmannische, Rursalt, vor el.  
 lnu Dingun in angynabrunn handt. In dreyen  
 Statuta in Däyßh. Inyß zu nimmun, Inyß in drey  
 zwer auß angynast, vngun der angynun  
 handt Dndung aben nimm Dilation auß der un  
 vnn gebathen, und jr als curat. notie. In  
 mindre jänyen von Löben zu Voltrud dnyß,  
 Inyß nimm gnyßfulich Ober. Ruch. Gütartun  
 buyßindun zu nimmun auch gnyßsamlich Gittat.  
 Ob buy dem Ober. Ruch. Archiv In  
 allegirt handt. Dndungun zu  
 handt, das In ind hand publicent,  
 und zur Observanz gubnast worden,  
 auch ob jr danner Dilation zu  
 statten, und an demselben Termen  
 zu feubringung der Gausmannischen  
 Curat. Articul präfigiren, und wenn  
 Appellation nimmunndt worden  
 wollten, jr solcher deserviren sollet vter  
 niß?

Volyß habn auß dem ind Inyßh. Däyßh. Ober.  
 Amt abgestattun Inyß und annectiren

und  
 79 p.  
 in "  
 Inyß  
 Güt.  
 und  
 cur.  
 Inyß  
 bu.  
 zu  
 riste  
 in  
 b  
 D.  
 in







A.

Obw. Antk. Gütachten an G. von Euttholz wegen  
der Juwelen nachhilft.

Was zur Juwelen gehört,  
und ob unter der Wittib  
und der Kal. Juwelen im  
Antwortschein? Neg.

P. P.

Was man über nachfolgende fragen:

1. Ob diejenigen, sonst zur verbleibenden Juwelen ge-  
hörigen Sachen als ferner Eutten, Tisch- und Bett-  
Wäsche, Flasz, Oxen, Einweiden, Suppen, Vorhänge,  
an Eutten und Juwelen, welche ihr vor Aufg.  
nachung immer letzst verstorbenen Juwelen gefalt,  
und in verhandelter ff. ihr nicht geschenkt, in  
der der verbleibenden Juwelen computiert, und  
von der nachsten die Kal. pretendiert werden  
können?
2. Ob diejenigen, so in verhandelter ff. an aben  
Jungf. Sachen von nicht zum gemeinen Juwelen  
beimlich angerechnet, und aus neuen Gütern  
anzunehmen werden, abwechselnd zu der nach. Juwelen  
in verbleibenden Juwelen zu rechnen, und der  
nicht?
3. Ob nicht diejenigen Tapesen und Dergel, auch  
andere welche in nach. Juwelen in einem Juwelen  
an einem d. Händen und Männern beständig la-  
den, zum Sub. gehören?



4. Was die Frau Wittbal von Johann Nindau nicht  
als vid. defunct. zu lassen schuldig und vor  
binden?

um die Ober. Ruch Güterlasten Ausweisung gehen,  
und dabei zum Gehalt seiner Intimation ange-  
sehen: Dohat habe aus dem eingewandten Im-  
plorat mit mehrem annehmen. Und um die Darf-  
hinnant in Erwägung gezogen. Als ist im  
Namen Johs König. Magist. in Pösten und Für-  
stent. Dohat. zu Darf. den eingewandten Ober-  
Ruch wegen hinmit mein Güterlasten und  
Verweisung?  
Das.

1. Die Frau Suttan Dohat. und Sutt. Dohat.  
Mag. Johann, Einwand, Dohat, Dohat.  
von Suttan und Suttan, welche nicht  
hat von Suttan. Joh. Suttan zur Zeit ihres  
Absterbens in ihrem Gehalt und Ver-  
wahmung, auch ihres Anbes und Stammes  
gehabt, allerdings auch ihren <sup>unföhr</sup> Wittbal als  
gerade anstellt worden, und ist Dohat  
zwischen dem Wittman und Wittbal. Johann.  
sein Anwesenheit ab kann auch von selbigen  
unter dem Einwand. als ob ihr nicht Dohat  
ihm zu vor gehabt, und ihr nicht gehabt  
hat, nicht abgezogen worden. Was die







und Springel, welche nicht zum täglichen Feuertrocken  
 sondern zu Sondernutzungen dienen, auch Erweichung  
 anderer Gesteine gebrauchet, in einem Feuerofen  
 gehalten, und der Feueren Einfluß mit Vermehrung  
 nicht überlassen werden, sind vor Feuer  
 nicht zu halten.

4.7. Ist die Mittel nicht als überlebenden Feuer  
 ein Licht, sein Licht nicht als ein Feuer weislich  
 brennen, welche das ganze Gebirge, das sich mit  
 einem Feuer Feuer, das Feuer mit einem Feuer, die  
 Land mit einem Feuer, und den Hügel mit einem  
 Hügel, brennen, zu dem einen Feuer gehen, und  
 das Feuer nicht billig zu lassen, was aber von den  
 Feuer Feuer nicht erachtet, das nicht unrichtig  
 werden.

Wollte ich nicht p. und p. Gütlich im Jahr 3. July 1713.

J. H. Oberst. Hauptmann  
 von Jomitzau.

Wobnigentlich zum Oberst. Hauptmann von Sr. Johann  
 Georgenwirth in der  
 zum Blangener Hof  
 gehört, nachfolgend.

Wobnigentlich zum Vater Gottlob Herrn Reich



von Aukt handt auß Euerer mündt außstorbunnen Da.  
 kont hiezu Grundt hiezu auszubunnen Gungunnen  
 pretentornt, und aber mit ungenud alb Land.  
 üblichen Auktant vorkommt, daher ihr im mit  
 Ober. Aukt Gungunnen:

Was nimmth. nach Ober. Aukt. Auktant und  
 Gungunnen vor Auktant zum Gungunnen  
 gehörent.

Auktantantlich angunnen; Wohlth. sub auß mit.  
 nun übergebenen Implorat mit ungenunnen  
 Auktant, und ist hiezu im Auktant Auktant  
 Auktant. Auktant Auktant. Gungunnen  
 Ober. Auktant, hiezu mit Auktant,  
 Auktant Auktant im Auktant Auktant Ober.  
 Auktant nimmth. Auktant Auktant zu dem Gungunnen  
 gehörent nimmth. gehörent und dem Auktant  
 Auktant vorkommt Auktant auß zu antworten.

1. Auktant mit völligen Auktant, gungunnen und  
 gungunnen.
2. der Auktant Gungunnen.
3. mit Auktant vorkommt Auktant
4. der Auktant Auktant Auktant
5. mit Gungunnen Auktant das ist mit Auktant  
 dem Auktant, mit Auktant und gungunnen Auktant.
6. mit Auktant.



7, zwoy zimmerne Dreyfußel und Keller

8, ein Tischstuhl

9, ein Handwagen, und

10, ein goldenes oder Dreyfußel Ring

Es sind auch die Sachen wieder ihnen Willen zu miethen ungenutzet als hier specificirt. In dem Kauf. Inu noch nicht verbunden, obgleich dem miethen auf guten Willen mit ungenutzet abzugeben werden, veräußert aber keine Regel zu machen ist. Woltz und p. Dreyfußel Inu 10. Mr. 1728.

(S. V.) Stadt.

Ober Amt Gutachten an dem Herrn  
von Töbichütz nachfolgend.

Was man den bey dem Königl. und Churfürstl.  
Värl. Ober. Amt ihr über nachstehende Fra-  
ge:

Ob ein in Ober. Amts angesehener von  
Zitel und andere Personen als Landt Untert.  
Hann und Finnsuar zu consideriren, und  
ob darüber vom Ober. Amt ein Attestat vor-  
gelegt werden können?

ein Ober. Amt gutachten gahrsamlich gebathen



Vollged habe aus dem rüchigstetue Implorat mit  
 mahnen unsehn. Gleich wie ein die Tag  
 woff unroyn. Als ist mi Wasman Iho König.  
 Majest. Inyanden Ober. Ruch gelber dancst  
 unni Gütstun.

Dies. uniln rüchigstetue so in hüsigen Many.  
 yuaststun Ober. dancst possessionist sind.  
 ni allzu als Landes Nutstunnen und  
 Kinschunnen zu consideriren. darüber aber  
 Inni absonterlich Attestat zu nutzilen un.  
 langst unnen kann.

Volltup. und r. geben. Gütstun am 10. Oct. 1733.

Ihr. v. Gütstun.

Ober. Ruch Gütstun ratione In. Maj.  
 Inl. Gütstun an G. von Kütstun auf Dfönn.

P. P.

Was man den bey dem König. und Gütstun. Dfönn.  
 Ober. Ruch allzu, Inyalltu. Dfönnig yoffen.  
 Dfönn. und was allzuigen Lande. Habnauy und  
 Gütstun zur Dfönn Gütstun yoffen, und an In  
 unyter Dfönn abzuschlyen Iny. Dfönn uny yoffen.  
 Iny Ober. Ruch Gütstun zu unnen yoffen  
 unnen unyter. Vollged habe aus dem un "



gesehenen Implorat mit unfernen unfernen; All  
die weil dann beyen Ehm. Fürstl. Därl. Ober-  
Richt. so viel zu bekliden, daß bereits hievor von  
gelber Anweisung, und auch sub 3. Aug. 1713. von  
Ober. Richt. Gültigkeit ungeraten; D. ist in Nahmen  
Ehm. Königl. Majest. Ingeraten Ober. Richt. vngeraten  
hien mit unnen Gültigkeit: D

Daselbst am ungeratenen Gültigkeit  
de ad. 1713. nach zugehen sag. mit der ungeraten  
unnen. so Klagerung daß sub 3. Oct. mit  
2. malh Anberzungen, dem Ganzen zu über-  
lassen, inelichen in zum täg. Sabnach vor  
Gandern Tischtücher, Servietten, und Tücher,  
so wohl in im Ganzen außer der Frauen  
Neben beklidenf. Vongängen, auch in D. tten,  
Daranf die Kinder und das Gesinde schlafen,  
inelichen in Gast. D. tten, welche Tordharen  
vor der G. gehabt, oder Zeit unfernen  
G. ungeratenf. tten, auch bey Abtaten  
der Frauen, in unnen Gast. Neben, und  
nicht in ihrer Anweisung und D. schlüß  
beklidenf. ungeraten, dem D. tten billig vor-  
bleiben, D. sämtlich D. ungeratenf. zur G.  
unnen, welche in Frau in unnen D. schlüß D. un-



habt, obgleich damit verbunden, auch der Mann selb-  
 st nicht mehr kauft, und der Frau zu vor kauft zu geben.  
 Bürger Geistl. und Weltl. sind zu sein, wenn die  
 Frau in sich selbst in ihrem Gutsfließ und Gebrauch  
 habt, aber nicht Geistl. Nutzung und Gutshaltung.  
 Bürger, so der Mann zum gemeinen Brauch ange-  
 sprochen, auch nicht das Bürger Treue. Der Haupt-  
 sache Ding aber, das die Defuncta dem Marito  
 gegeben, und nach ihrem Tod in ihrem Gutsfließ  
 gesunken, sondern, gehört zur Erbe, wenn  
 der Maritus die selben geschenkt und überla-  
 sset, nicht aber, so er nicht hält, da der ihr  
 selben nicht gegeben hat. Darum auch begreift  
 werden kann, die an seiner testamentum der Frau  
 unvollständigen Guts durch Prozess mit Anweisung  
 vieler Ankosten gehalten müssen; Es sind ihm  
 selbst billig zu refundiren, und ist im übrigen  
 zu der Mittel Guts nicht gehörig. und sonst  
 nicht der Frau aus dem testamentum Mannes  
 Guthen, als die übliche Gutssteuer, Monyen-  
 gabe, und Mittel zu stunden hat.

Wollt, und, den 29. Januar 1720.

J. Ober. Rath. Hauptmann  
 Sitztum von Städt.



Ehrentitel. Inwendigste Rescript.  
 Johannis Georgii III. an den Amtmann "Gant"  
 mann zu Görlitz von Löben im Namen da.  
 to Dresden den 31. Jul. 1682.

Unser Rath. Gey und geklagt sich Maria Eli-  
 sabeth von Görlitz in tragnuter Verantwortung  
 ihnd unumwundenen Tugend Gottlob Ludwig,  
 in Antworthänigkeit, was die Gantmann Job  
 Gant Gant zu Kuppandouff, Gant und  
 Muttter in Verhinderung, vor gutachten unumwunden  
 Tugend Tugend Gant bar hat, unter den Td.  
 text, das sie sich unter dem Amt Görlitz Tugend  
 Gant, sich nicht allein zu nutzigen Tugend,  
 sondern sich so gar untertänigen unser Tugend  
 Tugend und Tugend Gant mit Tugend unumwunden  
 Tugend Tugend auszusetzen, und das Tugend Tugend  
 Tugend Tugend Tugend, sie auch Tugend Tugend  
 Tugend Tugend aus dem Tugend Tugend Tugend Tugend  
 Tugend Tugend in die Tugend Tugend Tugend Tugend  
 Tugend Tugend Tugend, Tugend sie sich an mich  
 Tugend, und Tugend Tugend Tugend Tugend;  
 Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend  
 Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend, auch Tugend Tugend  
 Tugend Tugend von Tugend Tugend Tugend Tugend



In solis in fundo inherens, und von ihm  
 man, als welcher nicht solus mit dem Ju-  
 richte der Sub von der hohen Obrigkeit be-  
 liehen, zu exerciren, nicht verändert, noch die  
 Jurichte in privatorum Willkühr gestaltt wer-  
 den können, hinüber der so genannte Schutz ein-  
 mahl als Assistenz, und Gegenstand wider im-  
 melle Gewalt, und daß die Vinnl. Geylungtan  
 contra pacta nicht wider in die Vinnl. Barkeit  
 retrahirt, sondern möcht, nicht nach sich zieht,  
 Im übrigen solch Dingen in dem Fundo bleiben,  
 mit des Schutz Jurichte haben und legen, und  
 dann vordulichen Jurichten ni begabenden  
 Fällen, sondern bleiben müssen, und in an-  
 dem Jurichte niemandem zu gungtan, allhier  
 auch, zumahl Supplicanten anzuzulügen wird,  
 wie die Geylungtan der Jung Jurichte zuerzueit inter  
 dictionem, sich Juris diction gelieben, sub ronyan  
 auch in recognitionem nimm jägulichen Zins abstat-  
 ten müssen, auch die Käufte alda confirmirt wor-  
 den; Es ist im vordorhan, und ronyan An. und An.  
 benutzung Schutz. Anterhanen, auch der Land.  
 Hände mussen Manynen, thümlich Ober. Reichthz be-  
 stehend in der thümlich, Ant. An. ronyan, In der In-  
 an den, ronyan mussen Folge nach. Jli. Natur  
 Jur. vor quäitige Resolution geübert ronyan,

1  
 la.  
 cli.  
 fast  
 ab.  
 26  
 and  
 rüan  
 ra.  
 ruf  
 un,  
 y.  
 r  
 26.  
 A.  
 r.  
 y.  
 y  
 Az  
 uny-  
 clie



und bey dergleichen Process, da der Damm ein  
Schutz über sich hätte, so würde der Partij ein  
Stand, als dergleichen. Alle vorstehende würde, da  
hins allenthalben behütet zu werden, und in  
Ansehung dergleichen Damm, da zunächst die  
Multiplication dergleichen Damm bedingt  
hief, und der Damm nicht anders finden würde  
der dergleichen Willen nicht zu lassen, auch solche zu  
beschwerlicher Einwirkung bey dem ganzen Land  
gemeinen Damm, und dergleichen Damm zur  
Damm Damm nicht anders Damm Damm  
ad. 1688. anzugehen Damm und beschwerlicher  
Anlage gemeinlich zu werden, und beschwerlicher  
Damm nicht anders. Ihr wollt mich gedulden  
Damm und ich nicht anders Damm bey  
Damm nicht anders Damm, zum Damm zu  
gehen lassen, auch nicht anders Damm, was  
nicht anders Damm nicht anders, da nicht anders  
allenthalben nicht anders zu werden, was nicht  
Damm, nicht anders Damm nicht anders  
Damm nicht anders, auch die Damm nicht anders  
Damm nicht anders, nicht anders Damm, was  
Damm nicht anders Damm nicht anders

Damm. Damm. Damm am 31. July 1682.



Dunglühren auß "uytatteten Amt Gmüß.  
F. G. III. Gmüß.

Unser Rath. lieber Gutkunder, Wir haben vorhin  
zu hören, was ihr auß unserm rhyen Mauer  
Kleiboth von Dinstig Wittibin, in Vorwissen  
ihret immündigen Besund, Gottlob Ludmann, wir  
der die Erbherrn der Jung Gützel zu Duppandrecht  
Ehrentops und Mattheus Dylmannen, geshüßten Gm  
Kleiboth an mich abzulassen. In vorwissen im  
Jahre 30. Sept. unseß unseß, inbetrachtunge  
an Gm Gmüß. Allermeyden wir ein  
aus was gewonnen, was ihr abzugeben, so in  
Kleiboth unserm quädigsten Rescripto nachhalten  
zur Gmüß nicht abzulassen: Als ob gleich von  
mich angehöret worden, ob gehört das Gmüß  
Gützel Duppandrecht, zu der Amt Gmüß Juris  
diction, so will das nicht folgen, das dann  
alle Anterhanen in Klaben von der Gmüß  
Jung Gmüß Gmüß Gmüß barkeit eximiert, und  
weil die Dylmannen Gmüß Gmüß Gmüß  
so dann Fundo der Dettar Gmüß Duppandrecht  
Gmüß, in dann sollen so auß der dem, davon ab  
sich Gmüß Gmüß, für Kommen, auf zu nutzigen,



und die angewandten Disput. Gewann mir bei  
sonder Jurisdiction in andern Gewalten zu  
exerciren befehlet seyn sollen, zuweil es kommt  
was in dem englischen Disput. Compendium andern  
Ort, wie auch in unserm Mergens, Xijm Ob  
sachlich bey unsern Gewalten vor zu  
verweilt sein, und wie weit sich englischen Disput  
und Disput, so von Anstehungen kein Ob  
gibt verstanden, so hat auch <sup>hinab</sup> gemeynlich  
Stand, das es mehr vor einer Persona als einer  
zu dem Officio, welche sonst mit dem Lande für  
dem Verweilt, dem das Amt zuständig, ge  
wesen müssen, gehörig, und als nicht vor einer  
unverweilt. Qualität, in dem d. sonst gleich  
Einnahme. Hülfe seyn könnten, zu assistieren  
dem der von uns allzeit unsern Amt zu  
gehörigen Respekt zu englischen nicht zu sein,  
in dem nur solcher Disput. Gew. mehr vor einer  
Sachstand seiner Gewalt, und Anst. als vor  
einer Anst. zu halten, auch sonst fact und  
tend. Null in einer Person wider die Anst. vor  
tenden, als nicht zu vermeiden, was nur solcher  
Casus so ein Gewalter englischen, Disput. Gewaltig



mit, zulangen können, so vor die Judicia gezogen  
 werden, so dann mit anderen das Recht von Rechts  
 wegen halten, und der Quant. Sachstands.  
 Null, was traten müssen, in welchem Aussehen die  
 von unserm Gesetz. Gl. Natur, Gut, auch der  
 gesonderten Mächtig. als welchem das größte Prae-  
 judiz oben demselben Exemption und Stabili-  
 tate unverschieden unmittelbarer Jurisdiction in  
 einem verfahrenen Zustande zu gezogen werden,  
 unabhäniges Wissen und Suspension, quibus  
 Resolution, welche von niemand, als dem Lande.  
 Genu selbst, auch unverschieden der Imploran-  
 ten Aussehen, nach Einsichten hätte können geben.  
 dort werden, verfahren werden; Gleichen aber  
 einen Antorsamen, auf minder sein Gewissen  
 das Gesetz nicht zu versagen und bei diesen spe-  
 cial. Eingabenszeit, das Fundament nicht oben auf  
 ein Recht zu setzen, nach Recht wegen nicht versagen.  
 zur Extension verhalten den Stand Genu und sein  
 von Und welchem Zustande, als vorant gefundem  
 unzulässig Inconvenientia bei sich verfahrenen  
 excessen und unübten Delictis und sonst zu be-  
 wegen, so dort zu verfahren; Als bey dem un-



hienmit quädigt, ihr wollt bey angezogener In-  
 stanzzeit eines Particulars Tages nach allem dem  
 Ansehen des ord. nach Sündigen zur  
 Aufsehung vorurtheil, und solches gestellt im-  
 mittelst mit vortanm Vorklagen, wie der  
 gütliche vorkommende von der Art in  
 diesen. Daran y. Vorkommen am 15. Decbr. 1682.

An  
 Antk. Hauptmann  
 zu Görlitz.

Rescript  
 in eodem Causa.

An dem Ober. Antk. Hauptmann zu Sündigen  
 den von Hauptmann Kuntmann 15. Mart 1683.

Kuntmann hat über Kuntmann, bey uns hat in abge-  
 wesen. In dem Marcia Elisabeth von Kuntmann Wittib  
 in Kuntmanns Vormundschaft ist und in dem Kuntmann  
 Gottlob Kuntmann vortanm in Kuntmann das Sr. Kuntmann  
 zu Kuntmann, Kuntmann und Kuntmann in Kuntmann.  
 in dem Kuntmann Kuntmann Kuntmann, in dem  
 Kuntmann Kuntmann das Hauptmann zu Görlitz  
 angeworbenen Kuntmann, in dem Kuntmann Kuntmann  
 Kuntmann Kuntmann zu Kuntmann, und in dem Kuntmann  
 Kuntmann Kuntmann Kuntmann Kuntmann.



Klüfte anzuziehen, sich unten finden. Dem haben wir  
 darauf von unserm Rath und zehnjährigen Raths. Hauptmann  
 zu Görlitz, Wolt Abraham von Löben, zu zwingen  
 lau, als von 31. July und 15. Decbr. angezogenen. Insub  
 ynung können Verordnungen unter andern auf hütten  
 maßstab das in Quadrat abzulassen, von bezugnehm  
 Copeyle mit unserm beyseyn. Wir erlauben  
 auch, das Recht anzunehmen hienbey mit neuland  
 und wir angezogenen quädigsten. Rescripten nutzsal  
 tunn Umständen, von uns. Particular Tagen vor  
 sub Jud. ord. nachher Südy die zwar unversum,  
 supplicirende von Wostitz beyseyn ihnd hienbey y  
 süßten unterhängigen Supplicat, zu solchen f  
 auf dem 13. dinst citirt gesehen, welcher Termi  
 jndoyxienn Fortgang nicht unrichtig haben wird.  
 Damit aber in Hauptstand, so wohl bey diesem als  
 andern solchen Fällen, man Gewißheit haben, unsern  
 Hofrat und Raths Südy. Interesse dabey besönd  
 oberstat, und viele schädliche Confusiones und Colli  
 ones auf wohl gelaßenen Thätigkeiten verhütet von  
 den mägen; so beyseyn wir quädigst. ihr wolle  
 wohl mit dem zitz zusammenhalten Jullicio, als auf  
 unserm Raths Klüden, selbst nicht der Wöthdünst nach  
 vernehmen, und dabey soll in dem an gedachten  
 von Hauptmann zu Görlitz angezogenen Rescriptis

Gnu  
 ynu  
 zur  
 in  
 H  
 in  
 182.  
 in  
 in  
 yo  
 ib  
 ynu  
 hülfo  
 mit  
 in  
 uldy  
 Dofub  
 in  
 "



enthaltene, vordemlich aber vorzustellen das, was die In-  
vestiturbarkeit von dem Landesherrn als Sontezuris-  
dictionis herabgelassen, und per investituram dem  
Vasallis verliehen wird, als demselben auf dem Lande  
die Herrschaft. Consens nicht zu verneinen, vordemlich  
für die Commencium privatorum Lande à part  
zu machen, vordemlich wenn allenthalben die In-  
vestiturbarkeit selbst auch nicht mehr durch Contract  
über das ganze Reichum verneinen wollen, die  
selben vordem und billig herabgelassen werden, dergleichen  
die Exemption oder Entlassung nicht vordem die von  
dem Landesherrn, auch nicht durch die Herrschaft,  
und wegen der vordemlichen Herrschaft nicht aller  
Landes der angemeinen Beschaffenheit der Lande  
wird in billigen Gewalt, und das die nicht in die  
vordem Investiturbarkeit rethrat werden mögen,  
zu assistieren, und nicht zu schenken hatten, auch  
wird, gleich wie es auf weise, vordemlich das  
nach, die Herrschaft haben, die Jurisdiction a-  
ber selbst nicht officieren kann, als und zu nicht  
allgemein. Dergleichen herüber zu gelangen,  
wollen die nach geschlossener Communication nicht  
auch unbeschwerter Herrschaft mit annehmen die  
den, nicht unbeschwerter vordemlichen Herrschaft  
und immerdar die Herrschaft zu vordemlich die  
Resolution nicht mehr vordemlich, vordemlich die







Das Vorurtheil die zühigen oder künstlichen Sachgenossen  
Sinnig Stütze, dem Lande. Hauptmann zu einem Defütz  
Genossen, verlangen sollen, dass aber die Defütz, zindof  
Sinnig stellt veränderen übernehmungen möge, das die  
die nicht einige Jurisdiction nicht extendieren, und in die  
nun in englischen Defütz betragen könnten fallen, nicht als  
officialis, sondern als ein anderer von Recht, bei ihm  
seinem Ober. Amte angestrichen werden. Als habe ich  
allerorts Interessenten dem gemeinlich befohlen zu be-  
sprechen; so wird hierunter die vorerwähnten Ober.  
Amte. Confirmation über die Defütz. Genossenschaft und  
Empfänger der Lese in recognitionem an betrag. zindof  
weil zwar solche bei ganzen Ceremonien, Wählern,  
und Gemeinden, so ad osun sind nach dem bei  
nimmern unterstämigen Schrift mit einander  
Engländer hinüberem bräunlich gewesen, heißt von  
Wölfen, und habe ich die Defütz Genossen, solcher ganzen  
Gemeinden zu Dichtung der Lese in künstlich gebüß.  
nicht anzuhalten, auch wenn ad bibendo unter der  
werden, mittelst gesonderten Schrift anzuzunehmen,  
da hingegen aber bei nichtigen Personen, welche  
an solchen Dingen ihre Aufsicht haben, dass die  
Schrift Genossenschaft überhaupt die Lese zu führen,  
und zu besorgen pflegen, und bei der übrigen  
Gemeinde. Aufsicht, auch die Schrift bei nicht agnosceren  
müssen, der mir gütlichen recognition im so wenig

Die  
Land  
Lun



entworfen, als die vordemliche Königl. Obrigkeit vi juris.  
 dictionis somit solich befristet dreyhundert Jung. Eintheil.  
 so wohl, als die übrigen Antertheilungen zu den verbleibigen  
 Gutsorten zugehörig anzuhalten verbunden ist.  
 Vollten sich aber dreyhundert Jung. Eintheil. Kinder, bey  
 realen Erbtheil beyordnen Umständen vorgehanden,  
 hat ihr demselben Specificie anzuzueignen und auch  
 sonstigen unterthänigen Königl. ungetragener Gütertheil  
 pfundszugablichen Gütern zu stammlicher Vererbung  
 anzuordnen zu verhalten. Hier von p. Geben zu Dinst.  
 den den 25. April 1730.

Sinau  
 Hausdorf.

Zu  
 Hauptstücken von  
 Lüneburg den 29. April  
 1730.















P. P.  
 Und meine Antz. y. h. v. s. m. n. Implorat  
 von 30<sup>ten</sup> Julij. a. c. habe mit mehrerer n. r.,  
 s. h. n. u. s. d. m. a. s. d. u. e. v. i. g. l. Christoph Faust  
 von B. r. a. s. d. o. r. z. u. M. i. t. t. e. l. G. o. r. l. i. t. z.  
 h. i. n. n. H. a. u. p. t. m. a. n. n. u. n. i. t. s. i. e. n. s. r. a. s. d. u. f. f. e.  
 F. o. r. s. m. a. n. n. u. S. a. l. o. m. e. n. g. a. b. z. D. r. o. b. i. s. s. i.  
 a. d. 1775. y. r. a. i. s. t. e. f. f. e. P. a. c. t. a. a. u. s. g. e. r. i. c. h. t. e.  
 u. n. d. v. o. l. e. s. n. i. t. v. o. n. d. a. n. n. f. a. l. l. e. a. s. s. u. m. d. a. s.  
 H. a. u. p. t. m. a. n. n. u. n. i. t. s. i. e. n. s. f. f. e. C. o. n. s. o. t. t. i. u. n. r. a.  
 s. t. e. b. e. n. s. e. l. t. e. d. i. s. p. o. n. i. r. e. n. d. i. e. r. s. a. b. e. r. n. o. r.  
 i. s. t. e. n. E. i. n. b. i. d. e. n. T. o. d. e. s. a. n. n. s. e. h. e. n. u. n. d.  
 n. i. n. T. o. c. h. t. e. r. v. o. n. i. h. r. e. n. r. a. s. d. u. f. f. e. M. a. n. n.  
 D. W. i. n. c. k. l. e. r. u. a. u. s. d. a. s. a. n. d. e. r. e. f. f. e. s. i. n. g. e.  
 g. a. n. 4. K. i. n. d. e. r. d. a. n. n. i. s. t. z. u. m. P. o. r. t. u. m. d.  
 g. e. r. i. c. h. t. e. b. e. z. a. m. t. l. i. c. h. t. a. s. s. u. m. e. n. u. a. c. h. s. i. c. h. g. e.  
 l. a. s. s. e. n. U. n. d. a. b. e. r. u. n. t. e. r. d. i. e. s. e. n.  
 D. i. n. g. e. n. G. e. s. c. h. e. i. t. e. n. d. e. r. J. u. r. i. s. t. i. c. a.  
 n. u. s. s. e. f. a. n. u. i. l. l. O. b. d. a. s. a. n. n. s. e. h. e. n. u.  
 i. n. H. a. u. p. t. m. a. n. n. u. n. i. t. s. i. e. n. s. f. f. e. d. a. s.



ffn Pactorum ungerachtet, heres mobil  
aris von dem zu seinem ff. Maiba vor  
dem, nicht solch so groß, dem in der ff  
bedingung von Johann Dotem und die  
Mobiliar Erbhaft zugleich war? oder  
ob sie nur der außgesetzte Dot von 2000  
allmählig eingezollt, und selbiger an die  
Mobiliar Erbhaft gedacht sein ff  
Friedrich Linné aus dem nach dem können  
und wie das hierüber nur ein Ober  
Licht Buchten genommen angeschien  
nt worden; Alle was du nun so groß  
dem Anstau, als dem Wui fort in  
Morggen. Thun Ober. Lauch ganz die  
das ein ff. Manu nicht nur du in dem  
ff. Pactis nach Johann Dotem war  
sondern auch dem höchsten Anstau gemäß  
sugewisset die halbe in der Erbhaftung  
nicht was man, dennoch die Mobiliar Erb







ein auch dass Liedt 1000 fl. fob  
worden, und Enghaus die in der fl. Bist  
lung ist unerschreiblich fl. Gelder  
dam, selbst 100, und eigentümlich zu ge  
halten. Wolte Ich auch nicht verhalten,  
und die auch zu ständlicher Willkür,  
nung ansehnlich. Geben auch die  
König: Josef: 1759. Pflanz zu Erdstein  
den 17. Aug. 1759.

Freidrich Kaiser d. H. A. Ernst Brant  
von Bismarck, auch Kauppap.  
König: Majk. in Josef: 1759. bestanden  
Böhmen Land und Ober. Ant. Gau  
nam in Marggrafenheim Ober. Hauslich



Ober-Amt Jitschken wegen

der Leihbäume, so aus der Unterthorin

kommen sollen

Stimm. Kundlichem Dienst Justiz

Ober-Commissar, besonders gut

sonnen.

Was nunmehr mit Übernehmung

des Kaiserlichen Briefes über dieses Unter

thorin Hans Rothmanns und Carl

Blumhofs Grund Stücken geschehen

inbetracht, der aus dem Unterthorin

folgend in unser Leihbäume existieren,

und ob nicht obthorin Leihbäume inhalb

grasgast das Ort in demselben

dem proccierten Kaiserlichen Briefe

das schon voriges Mal gesehig

beim Kaiserlichen Briefe

angeführt zu sehen dass Unterthorin

von dem Grasgast in dem

grasgast das Ort in demselben

ist zu werden gesehig, ma in

Ober-Amt Jitschken geschehen

angeführt: Solches habe

gehörig inexplorat mit

dem Kaiserlichen Briefe







Inser Freündlich Dienst zuvorn, / Ihren vester  
 und Wohlgeacht zu gütlich freündt, als die vore  
 abpfeicht einer obligation und Bürgschafft  
 Consens Sub H. B. Land bey einer Kronge Züge,  
 pficht, und auch das Kaufsam dasen bey Züge,  
 leuung gebottam fabelt,  
 Jannus 1624. von dem vore Eux freündliche Bürgschafft  
 desoppon zu Leipzig dasenicht leuungt,  
 hat sich dasen von Landgenie zu Miselid  
 Anno 1624. Kündelstam von dem vore  
 als selbstgolt leuung Principal 1000. fl.  
 goltform, dasen sich das Debitoris pficht  
 als selbstgolt leuung Bürgin Kopf pficht leuung,  
 und ist nunmehr dasen findor leuung gütlich  
 Kündlich vore pficht leuung leuung pficht leuung,  
 sig, das das Dotatium und selbstgolt, das  
 für leuung pficht mit das Ober am 16  
 Consens Jannus Kopf pficht leuung, abgepficht  
 von dem leuung,  
 Obun wolle das von dem vore pficht  
 weib bey dasen vore intercession mit

Handwritten marginal notes on the left side of the page, including names and dates such as "16 April" and "16 April".



Wollens die Herrschaft Königlichem Comendoy  
Herrn Erzbischoff von Magdeburg, und  
andere Reichsgräflichen, Fürstlichen, und  
für Totalitum und alle ihre andern  
mobilia mit Consens der Ober- und  
Unterschiedlichen, dann von Jung- und  
Jungfrauen, Dennmal aber demselben  
seiner Renunciatio von Erzbischoff, Fürstlichen,  
Fürstlichen und Landesherrlichen Fürstlichen nicht  
gesehen, nachher auch nicht der  
Längere und seine Frage, Da ist auch  
von demselben Fürstlichen, Fürstlichen  
Herrn Hofmann von Pfälz und  
renunciatio voranige Fürstlichen d. Con-  
stitution, Da dieselbe auch bewirkt  
nach demselben observantz ist, nicht  
beständig, und nicht der von Jung-  
und Frauen, und ihre Leibgüter oder andern  
ihre eigensumliche mobilia sich dafür  
nicht




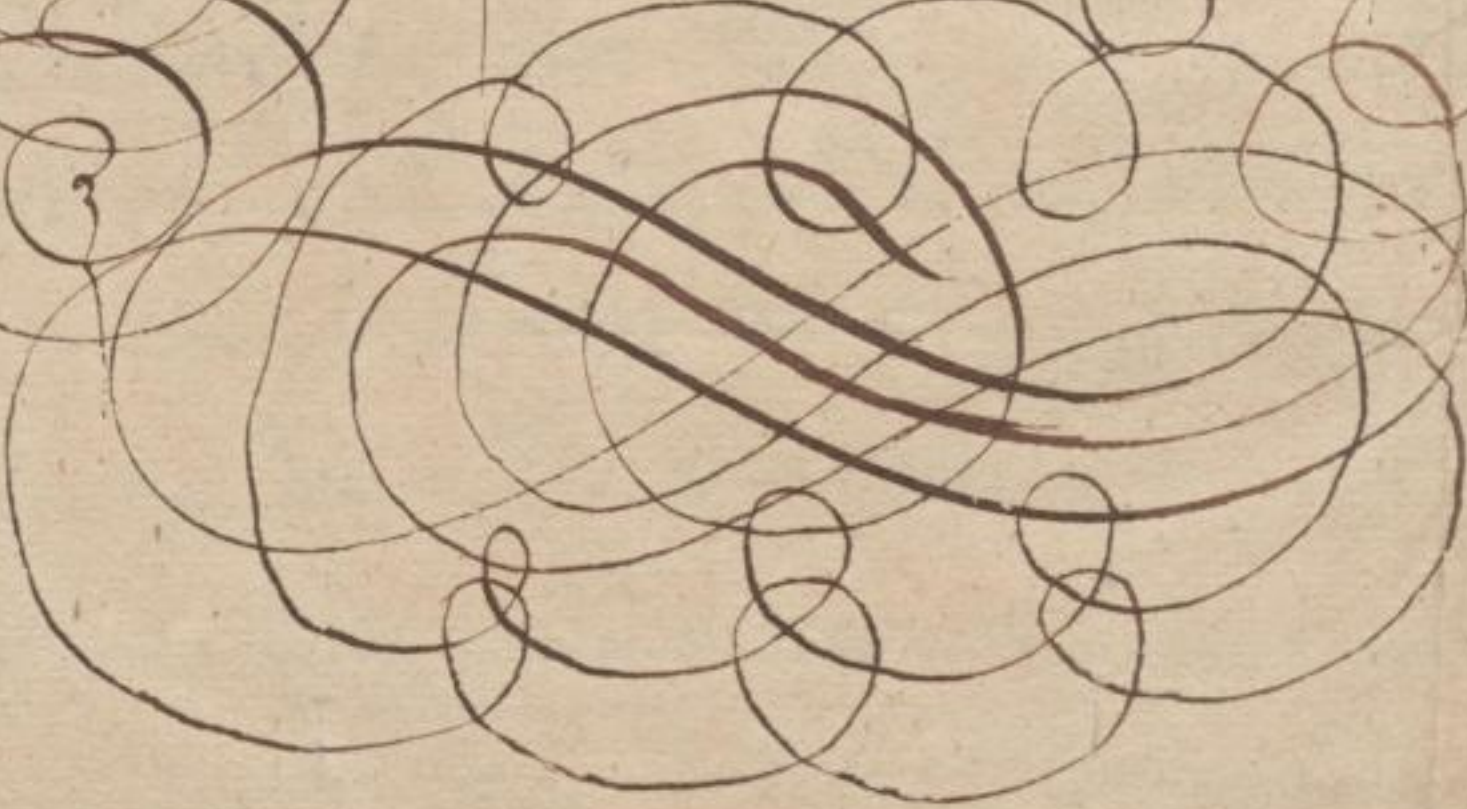
nicht besetzt, von Ernst Moritz  
 zu verzeichnen mit diesem Insigne  
 royal besetzt.

urfürstliche sächsische  
 Schöppen zu Leipzig,






 dem Ehrenvesten und Wohlgeachten  
 Lucas Morgenssternen zu Budisin  
 Unserm güttern Freünde

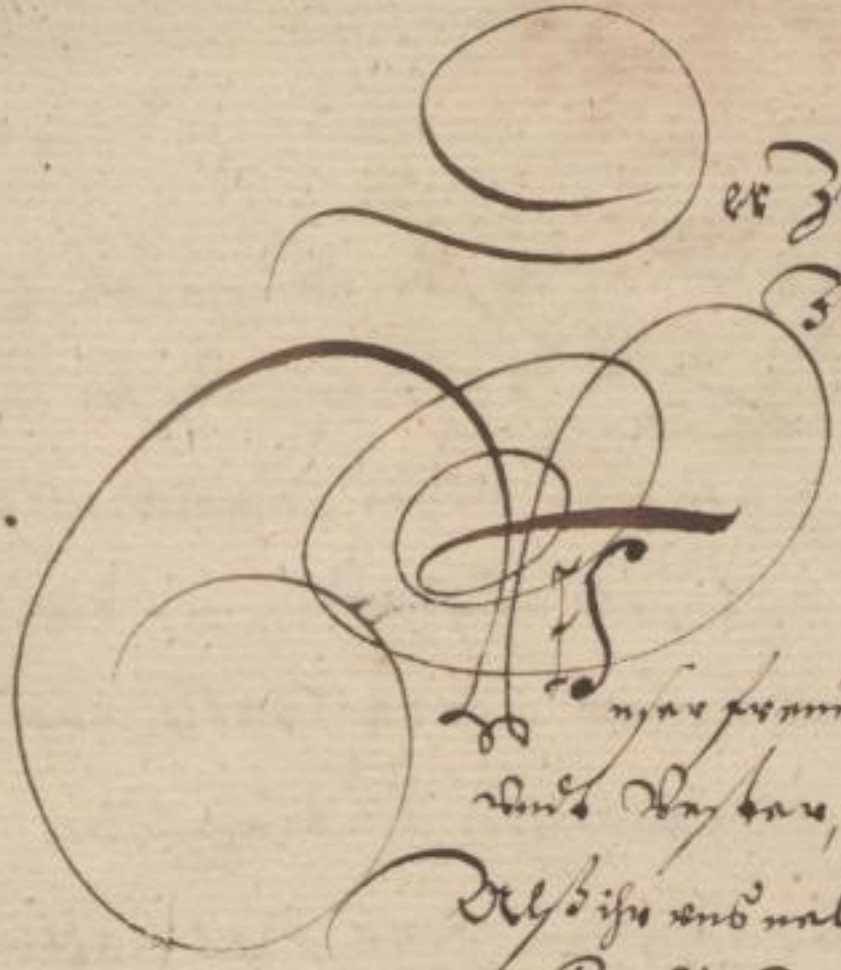





er Jurisicen Facultät zu Feina Responsum

Juris Wagn, das 875. ff. b. b. b.

sub dato 15. Febr. 1650.



Inse pommersilliga Dienst Jure, Eilau Kustungen  
 und Wustar, bysondare gnybtiger hore mit sumid,  
 Alsdie end naben eberfukung nlliger hylager, sub lit:  
 A. B. C. D. und E. banytab, udalyrogatalis mi nnyht.  
 vordisfury idt. das auf mit niden, Bndar, udilont  
 Friadonf der Dalza auf Kottenting und Tasya minnise.  
 jalk nare Sijulayre, Samml der hore auf Jyafundouff  
 und Wajebay bay dem Jure. Sijyfe. Eberumbt zu B.  
 Jyfein dasre in Lagu gnommer, udil, so bade gubwider  
 jinnam Chrdar, nare Sijulayre, huaner, Grijhianer, ga.  
 borner, der Dalza, auf jalk in dem Jurefey auf gnyhtlyter,  
 eber der Natralifon, hulydnyfayff sub atto Ebrab.  
 bay der 2. Octobris ad. id 19. anfgariffen, guttlichem  
 vortwage in J. Amud udil. in jnygter Sijulayre, nary  
 dem walyer Extract sub lit. A. 875. ff. die halp  
 mit hantfymit: so woff jinnor gnyfeydod galden, jambt  
 niam jialbner Kanlun j. idoch auf J. Kinnar pfultigheit,  
 jondar, dlypmitd allein freywillig, end in anfgnyg, dasd so  
 nny datymaff gnyfey, baulif mit amantor hannonmer.)  
 jnygber, der jnyghar, udowenger, abonny mit nareny  
 vordar jalk gnygfan baulif galden, dasd diey Post alb.  
 mit

ten  
dysin  
de



Zu geringe contentiret, oder ist schon bey demselben bey  
der liberirung verwehret, Undt alsdenn das selbe  
zu erkandt werden, so hat die solches summariter und  
per conjecturas nach auß mit beschaffenheit geyandter  
Ligen, negotij, so mir ex causa liberalitatis zugestof-  
fen, mit denigen Vorwissen und nach demselben, darzu  
remotis arbitris, dutoy sich allein bona fide tractiret,  
auch an der zeit zimlich alt worden, zu demselben auch  
eingekommen, so dann mitlich auß dem inde diejenige  
auch Vorwissen, hienüber weggegangen, Walschlichheit  
bey demselben Oberrambt am 18 Decembris Ao: 1648.  
Dieser beyhinder gefallen, die ist mit demselben vor dem  
das das zimige, was mich zimlich ansehnlich, mit der  
mich angemaßet auch nicht zu verwehret, das ist mit dem jü-  
ramento in düsselmentum zimlich, und diejenige, darzu  
ist dem von hien die libellierten 8 7 5. ff. Handt mit  
diesem zu verwehret zimig, geyandter, benach dem interesse  
a tempore morte zimlich, zimlich, Undt zimlich  
mangel zimlich, darzu zimlich, nach dem  
nach dem zimlich die lit. B. Wovon die beide zimlich  
zimlich, hienüber mich das in demselben zimlich  
Anordnung beneficii Appellationis an das zimlich  
Judicium ordinarium des von dem Landt mit dem  
Manggraff zimlich Oberrambt zimlich, und zimlich  
darzu, ob ist zimlich zimlich, mit dem favorablen  
zimlich zimlich zimlich, zimlich, zimlich  
zimlich zimlich zimlich an dem zimlich zimlich;



Q

Am ich dem ob nachfolgende fragen A. Ob nicht, —  
 umb diese in angezogenen unum bewilt auß = mit  
 angestufte, umbsonst mit untergindliches stavel  
 der mich stocitanden, erst d'rumm' f'migen, willer, da  
 sine inhalt, ob diese die solutio vel liberatio  
 praesumpta et conjecturata ad effectum absolven  
 di ab actoris impetitione, an sita, unum mit unum  
 Linderat Cobor, in sechit zur g'mige baygabrait, bis  
 Klagen per urgentiores alias praesumptiones vel  
 contrariam probationem mi amter daraythan, oder  
 do ia minige mangal f'icran v'ysimay solte, Ob nicht  
 v'obaw'nt, praesumptivnes doch zum v'omigstas se  
 m'ist'eam probationem constituirten, also, das  
 mich mit Consorten dasu das j'uramentum suppleto  
 rium ad integrandam sic plenam exceptionis vestra  
 probationem billig zuv'ordnen sein moeste?

A. weil unum gegenstail der den for, replicando von  
 gebor, stabe, zu, wie auch seine d'ant'sprache f'at, von  
 obbeu'nter unum, g'ysful'schiften, der traya, dar  
 auß die Extrac sub A. genommen, dann v'elien  
 schaff' gefalt, bis die d'v'os Edition in Ao. 1647.  
 ist, v'umittelst auß'gand'v'eliter g'wiss'licher anff  
 lage, von mich v'ofalt, dasu auch ihn v'elost j'urien  
 v'elibe, das lange still'fuldigen, mit animasi auch  
 mit'aidung, soltas Post, nicht v'adaz moeste, Ob er







Semel decisa contra ipsium militantem ipsiusq; in hoc  
 valde gravantem, nisi aliam iustitiam anffwölgeret, und  
 dicitur? In hoc iustitiam anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unquam dicitur, unde dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?

per vulgata

unquam dicitur, unde dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?  
 unde dicitur anffwölgeret, und dicitur?

lex. in l. hac lege. et l. fin. c. f. part. convent.

Quippe bonorum uxoris dotalium tantum dominus est  
 maritus constante matrimonio.

L. maritus. 21. C. f. Procur.

Non autem bonorum paraphernalium

lex. in d. l. hac lege. et d. l. fin.



C. d. pact. convent.

ac. ignorantia semper praesumitur, nisi probetur scientia

C. praesumitur. f. R. F. in 6.

Maxime in eo, qui succedit in ius alterius

A lex. cons. 71. lib. 1. Rol. à Vall. cons. 66.

n. 8 lib. 3.

Ingebalda, daß derselbe ab impetitione sua propter  
taciturnitatem illius sturtnam nicht zu excludieren,  
Ignoranti enim ius suum non currit.

Gail. lib. 2. observ. 48. Alex. cons. 116.  
vol. 5.

Das zu formen nicht weniger hilft, daß sie mit ihrer  
Erdlichen Dignität, nimmens gefallen gebasert, und sich  
allmählich, ohne zu wissen, ihre Eigenschaften, daß sie abwaschen  
gar, gefalt, und geplogt, und darüber quittiert, nimmens  
sich, und das mit reberstia der Cognitiven quittiert  
Sich lit: C. mit nimmens, anfallt, so fällt auch dieselbe  
während der Dignität, die paraplernat galid  
bei dem Labor, ohne Eigenschaften, und sündar, nimmens,  
mag formen, bei ihrem abwaschen, oder morte, praventä, im  
fiar, sondern die nimmens, gar, daß die nimmens  
während, nimmens, Mors enim est factum humane fortis  
text. in l. 21. in pro f. Evict.

Cuius horam nemo hominum scire potest, adeoq. ut ni



Eius ignorantia tolerabilis sit error.

l. ult. in fin. pro suo.

2. ) Dasz iſe Raria quibz drey oder ſolche anſtatt 8 25.  
 Offte: Salz undt Handtſchmitt, ſonſt zuiner geſetzgelder  
 produirer Kommt, Undt ob iſe uoſt der zuwanderer  
 laber möget, dasz auch bemalte quittung in dem Landt  
 uoſer der abſander Kommt, Do uoſt die ſelbe da  
 durch ſchicklich ſeyender, dieneil der ſchicklich  
 Reueſ, als die Obligator, Krafft uoſer iſe die gel  
 der quaſtrionis zuſatz, ſchicklich uoſer, uoſt bay auch  
 anſtatt der uoſt uoſer iſe, da uoſt bemalter  
 Reueſ undt die uoſer quittung, als zuſammen geſchri  
 ge Documenta, uoſer ſchicklich bay uoſer ge  
 ſalt, uoſer, undt ſchicklich uoſer dasz auch uoſer  
 Kommt ſeyn kan, Quod autem non est veri simile, eti  
 am non est credibile.

text. in l. non est verisimile in. pr. Quod  
 met. cauſ. c. verisimile. et ibi gl. et Dd.  
 §. Præſumpt.

Uoſt uoſt dieſel Subium uoſer undt uoſer uoſer ſie  
 durch uoſer, dieneil der uoſer uoſer uoſer uoſer  
 uoſer uoſer quittung gleichwol gar Raria uoſer  
 uoſt, do dasz uoſer uoſer uoſer uoſer uoſer

ientia  
 s. 66.  
 pter  
 iras,  
 116.  
 as, Sui  
 ſich  
 uoſer  
 maſe  
 tung  
 alba  
 lidar  
 mit  
 a iſe  
 at  
 uoſt ni



Observantz in dieser Däyßl. Landes, notwendig zu fordern  
wird, Das die Curatores, nach ihrer Pflichten, und  
verpflichtung, mit den besagten mündl. Equi-  
sem, si mulier nupta, ex bonis defunctorum paren-  
tum portionem sibi debitam acceperit, et cohe-  
des suos liberare velit, non sufficit ad hoc auto-  
ritas mariti s: quam et illam etiam in presenti  
casu defuere experiamur s: sed requiritur  
consensus Curatoris

Carpz. Jurispr. For. Rom. Sax. p. 2.  
const. 20. def. 22.

Atq: cum error juris licet sit admittendus, facile ex-  
cusationem non meretur.

Cuman. in l. non videtur. in f. 4. Confess.  
Rom. cons. 330. in f.

Es ist nunmehr zu sehen, nach gelangenszeit der umstände, nicht  
viel mehr zu bemerken, Das die nämliche Curator an ihrem sechsten  
hiesigen Freitage an Cardinalisem jenseit nicht umgalt, sondern  
dafür vielmehr ein begehrt bei ihm zu seyn, sondern gedenkt, so  
das dasselbe Schickel in jenen Tagen nicht das zu  
geben, Inmessen davon nicht folgt, Das die dasselbe die  
galt die quæstionis bezalet, und sie bemalt, jenseit da-  
von, zu jenseit und ganzseit haben müssen, in dem sie zu maß











Tamen hoc fallit et admittitur probatio in  
contrarium propter facti notorietatem, quae  
ex actis inducitur.

Rom: cons. 350. n. 19.

Et praesumptio cessat, ubi constat de veri-  
tate in contrarium, etiam ex conjecturis.

Bl. Angel. et Salyc. in l. qui alie-  
nat. C. signis alteri vel sibi  
sub alt. nom. vel alien. pec emer.

Wie dann hierüber (4) auch das am jüngsten nicht  
genügend, das durch die Unterschrift des 1. Octobr. ad.  
1635. in Elbstadt sich mit mir bezeugt und gültig  
ist, und dieses 9. 7. 5. 1635. wieder damals noch  
jüngster mit mirigen Worten gedenkt, alles besagte  
nachgedachte gültigkeit sub lib. C. Nam et si  
quidem juris est, quod saepius calculata ratio,  
cum longi temporis lapsu et conjunctione sangui-  
nis videatur in facere remissionem debiti.

text. express. in l. Procula. 26. 4. Pro-  
bat. Capyc. Luis. 80. n. 16. pag. 470.

Tamen illud solum procedit quando Creditor deli-  
berate venit ad petendum debita, producendo

bu be  
y sty  
y afu  
ba  
gays  
47  
manf.  
av.  
foliifa  
y  
yafri  
bba  
dare  
ensitay  
inse  
afle  
ludaf  
iras  
has  
ju  
proba  
ka  
ego ad



rationes et instrumenta dati et expensi, et ratio-  
nes reddita sunt generales de omnibus.

Capit. 4. deis 180. n. 16.

weilich requirita in praesenti casu sich nicht befinden  
wollen, in demselben das documentum sub lit. C.  
mit der nun obigen particular quittung zu halten  
ist, so wenig nicht allem an das einige Lehen, so anda-  
ere signatur Christiane der ungen, der soeben  
von Brunden, Grauman, angestalt, und so die 15.  
Sind die dinstage, weilich ist an dem dinstage  
sich zu begeben, so folgt nach dem, soeben, und samst  
gudens die Brundenliche Lehen, soeben, soeben, soeben  
von 500. Pfund. Capital, und davon der soeben  
von 13. jährigen, in dem Compensat idem  
der, angestalt, gander, soeben, soeben, soeben  
rem liberationem die verba restrictiva nicht  
taxativa, qua habentur in clausula renunciatoria  
quittatione praedictae inserta, cuius initium est,  
hinfür und zu ewigen Zeiten, ibi: in diesem einigen an-  
und zufrucht mehr nicht zuhaben, klar und einig, cum  
alias verba ista jam citata in diesen nullum  
haberent effectum et proxijs otiosa essent, quod  
non e concedendum

ser vultata.

Und so an alle diese quittung soeben, soeben, soeben  
soeben, soeben, soeben, soeben, soeben, soeben, soeben



Nicht gehörig, auch in specie dammor, nicht an / gedorellt  
 sonder, von datur: mit Mitterlicher, wala / bingst 1: Da  
 von die abweichung sub lit: D. ibi: Item, wegen der juol  
 Swan Mutter, gar klärlif, malung bft, / hawon / fownda  
 Kofon, dammor die 875. ff: questionis auch zu wach  
 jand, nicht an / sonder noch extenvert,

So ist auch an / s die quittung lit: C. nigen / blif nicht zu  
 wammor, das bei damastiger abweichung der Colff:  
 limgt / woglan / wawo produciat wawo, unde conse  
 quens erit quod d. l. Procula 26. d. Probat, et  
 ea, quae tradunt ibi D. ad casum presentem vix  
 applicari queant.

Capit. fecis. vso. n. 16.

Ubi perromquit: Quando quis confidetur, se debe  
 re consequi centum a Titio, non prajudicat sibi,  
 si debuisset consequi plus nisi adiciat dicti  
 onem tantum

Br. et D. in l. si quidem. C. d.  
 transact. et l. si cum dos. d. Act. rer.  
 amot. l. siquidem et l. cum furt. d.  
 in tit. jur. gl. in l. rationes. in fm in  
 vers. quantitatem C. d. probat. quos  
 textus et D. ibi alleg.

Die sindt also, solif, wmb / sonder noch, zidow also püre

atio,  
 funder  
 C.  
 litz  
 da  
 waba  
 5.  
 —  
 —  
 lambt  
 ob  
 wofte  
 ulero  
 ita  
 id  
 oria  
 st,  
 gen au:  
 cum  
 lum  
 t, quod  
 ande  
 wofst



Es absolute von der angefaltten Klage nicht zu absolviren  
NB. Es requirirt aber sonst, davorß allefalls, so viel  
das die an der Sache, gütliche exceptionem solutionis  
indoch Semiplene von der, mit so viel beigebraucht,  
das die ad juramentum necessarium sive Suppletor-  
ium nicht zu verhalten, per ea, quae tradit

Br. in l. admonendi 31. §. Jurjur. n.  
50. vbi dicit.

quando dua occurrunt probationes diversa v. g.  
si actor probaverit mutuum plene, sive per duos  
testes: reus vero probavit solutionem semiple-  
ne, nimirum per unum testem, vel per talia argu-  
menta, sive praesumptiones, ut modicum restet ad  
credendum, licet adhuc subij aliquid adsit, tunc  
recurrendum est ad juramentum necessarium si-  
ve suppletorium, ut reo deferatur.

per text. in l. bona fidei contractib. 3.  
C. de reb. credit et jurjur. l. vulgo  
d. Administr. tutor. l. r. C. de Procur.  
Br. d. l. n. 22. et n. 50.

Nicht die andere Trage mit der selbst, nicht mem-  
brum nehmend, nicht, das die Klage für die allegirte  
exception, so habe mit den Haupt- und Neben-  
antrag, dan  
" an 3



In Extract sub lit. A. genommus, *Castrens. Cons. 47. in pr. lib. 2.*  
 traagen, mit bestandendol angräfer, *Castrens. Cons. 47. in pr. lib. 2.*  
 gligere vel omittere non dicitur ignorans, adeoq;  
 v. moram non committat neq; polnam incurrat.

*Castrens. Cons. 47. in pr. lib. 2.*  
 Et ignorans dicitur impeditus justo impedimento,  
 ac ideo exequi non potest nec dicitur negligens,  
 sed donec durat ignorantia, durat in pedimen-  
 tum, quod facit stare negotium, in suspenso

*Roman. Cons. 228. et cons. 409. n.*  
 2. et 3.

Nec aliquis renunciare dicitur juri, quod ig-  
 norat sibi competere.

*text. in l. mater. §. most Testam.*

Ratio est quia dubius, an possit aliquid agere?  
 non debet illud agere, donec certus sit, posse agere.

*Castrens. Cons. 221. lib. 2.*  
 Et consensus vel dissensus non trahitur ad  
 ignorata et incognita.

*Alexand. Cons. 2. n. 9. lib. 4.*

Quod maxime procedit, quando is qui tene-  
 tur fieri, curavit, ut sive possit.

*Castrens. Cons. 17. n. 5. lib. 1.*



Nemo autem de jure praesumitur negligens, sed potius  
diligens in eo quod sibi expedit et necessarium est.

Inson. in l. admonendi. n. 44. d. Jur.  
jur. Abb. cons. 21. vob. Cravett.  
cons. 72. n. 1. Riminald. Jun. consil.  
50. n. 48. Francisc. Vivius decis.  
249. n. 28. lib. 2. et text. in l. cum  
de indebito. d. Probat.

Et diligentiam rebus suis conservandis et recuperan-  
dis semper praesumitur, non negligentia.

Text. in l. regula. d. 1. d. Fur. et fact.  
ignor. l. 1. C. qui et advers. quos in  
integ. restit. non poss.

Ab. *Supra* dicitur Amicus membrum in dicitur dicitur ambulat  
for. videtur, dicitur Plague primo salubri argant allegorice in  
adip. dicitur, videtur in dicitur dicitur, dicitur dicitur Nam  
etsi quidem ignorantia semper praesumatur, nisi pro-  
betur scientia.

C. praesumitur. d. R. F. in 6.

in primis in eo, qui succedit in alterius jus  
per supr. citat.

Tamen difficile est, credere, praesentem per multum  
tempus in hoc beneficii ignorasse quae ibi facta fu-  
erunt.



Ordin. cons. 233.

In vobis, ad id Plages, panno dreyserbaner, Hans  
 Franke, unv. dreyser in die 14. Tafelung ab  
 lich baygandofnat, midt der gutten unterfainne admi  
 nistration gefalt midt gannyt, So ist dhalmeft  
 darvnt zu gheft, das wir nicht allam dmb die 14  
 & 25. ff. quastionis, sondern amh dmb alle ifen  
 andere gutten und gannyt dremoyen guto Vorficht  
 midt dreyser gefalt, prosert in quia et cu  
 ra bonorum paraphernalium quoy spectat  
 ad maritum licet dominus illorum non sit,  
 vel nullum aliud jus in illis habeat

De communitate in l. licet licet et  
 l. fm. c. d. pact. convent. Wekner  
 in observ. pract. in verba

Et quemadmodum quis ex eo, quod est consanguineus  
 vel similes habitat praesumitur scire facta  
 consanguinei, sic etiam ex eo, quod quis est ma  
 ritus praesumitur scire facta uxoris.

Roland à Vall. cons. 19. n. 39. et  
 seq. lib. 1.

At quoties allegatur ignorantia, illa probari  
 debet juramento

Felin. c. 2. §. constit. Jus. ad §. sed  
 istae Just. §. Act.

otius  
 st.  
 Jure  
 ut.  
 consil.  
 cis.  
 cum  
 n. p. r. m.  
 fact.  
 us in  
 m. b. d. o. c.  
 e. l. n.  
 Nam  
 i. p. r. o.  
 tum  
 ta fu.



Quod procedit, licet præsumptio stet pro scientia  
text: in l. cum in tua qui matr. acc.  
pols.

Quomodo alia pro ut in nostro casu sit, concurrant  
pro ignorantia.

Roman. cons. 481. n. 10. et 11.

Quamvis tamen pars adversa, etiamsi ignorantia ju-  
ramento probetur, contra juramentum possit pro-  
bare scientiam.

Jason in l. admonendi 31. n. 254. et 261.  
§. Furejur.

Was im ubrigen, unter der Vorherrschaft der Kaiserlichen  
Dienste angeordnet wurde, das die Kaiserliche Hofkanzlei, an-  
betrachtend die, so wenig solche ignorantia wegabließ von Klä-  
geren, praesentibus, Gemayster das Contrarium, und dass  
dieselbe unter die Kaiserliche Hofkanzlei gebracht und verurtheilt ge-  
falscht, ex actis evidentissime ersichtlich, in dem hier  
in dem quibusdam sub lit. C. falscher, davor bezeugen,  
das Kaiserliche Hofkanzlei, davor falscher, billig fal-  
sch. Nam argumentum in claris tam stultum est,  
quam sub clarissimo sole lumen ad ferre mortale, inquit

Roland. à Vall. cons. 7. n. 1. Br. cons. 323. vol. 1.  
indem die Kaiserliche Hofkanzlei, die Kaiserliche Hofkanzlei, die Kaiserliche Hofkanzlei,  
quomodo sit, davor in casu diversae probationis, als  
namblis, davor die Kaiserliche Hofkanzlei, davor die Kaiserliche Hofkanzlei,











83 5





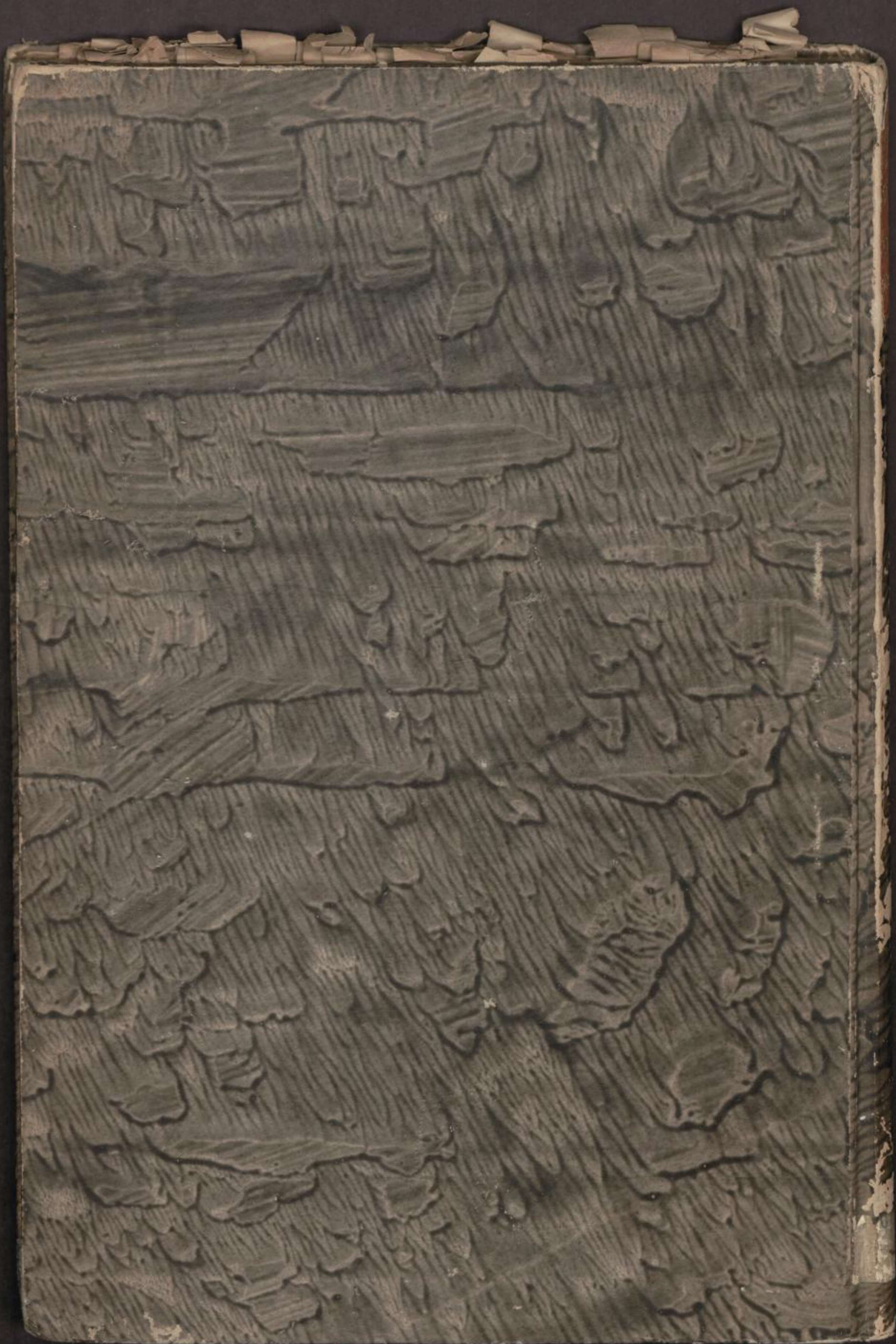


88 fol.

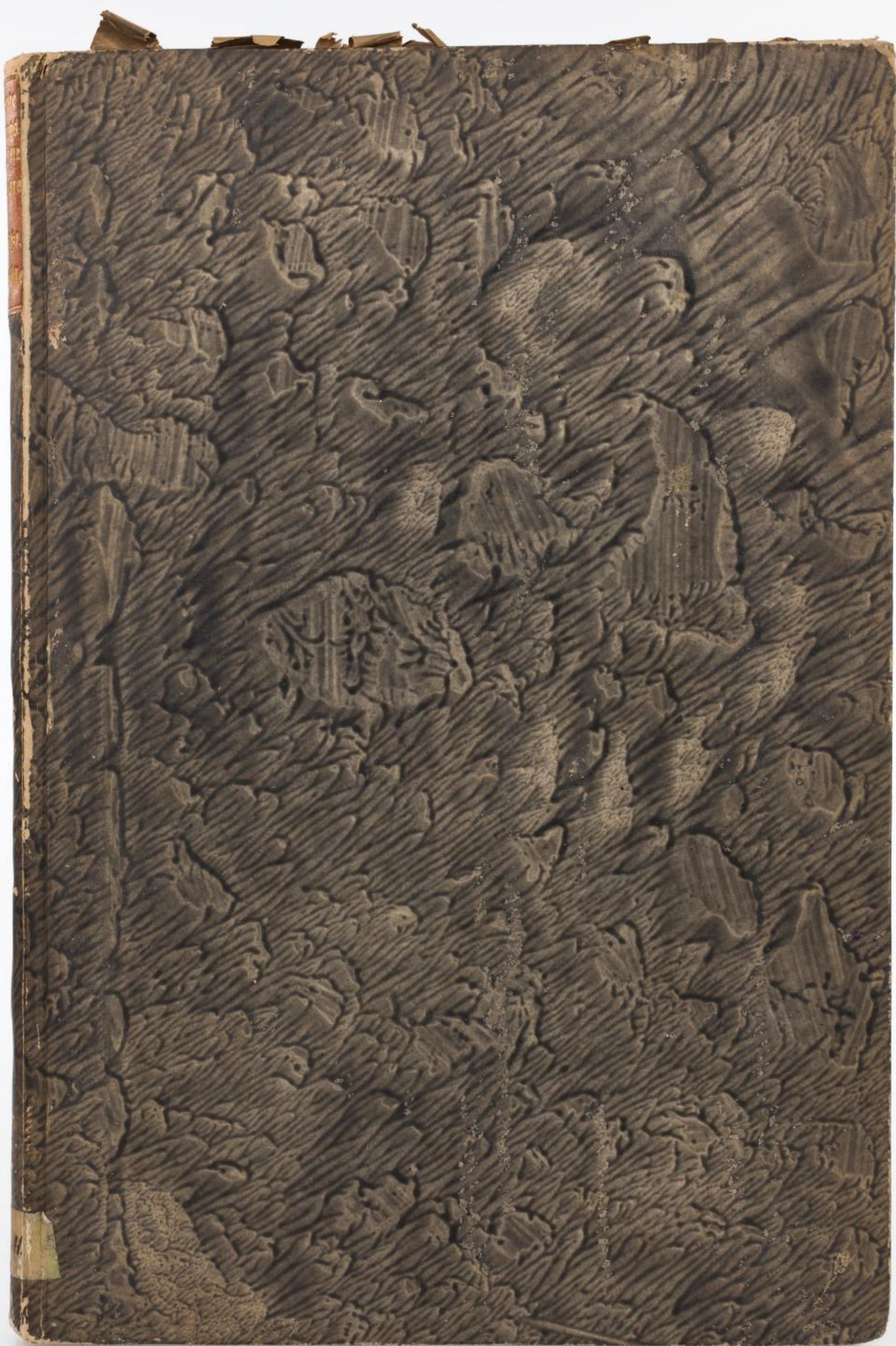
20. Oct. 2017.

JMP, bibl.

















Rescripte  
Ober Amts  
Gutachten  
Informatio  
in  
Sachsi  
Rechtsfälle

S.I.M.





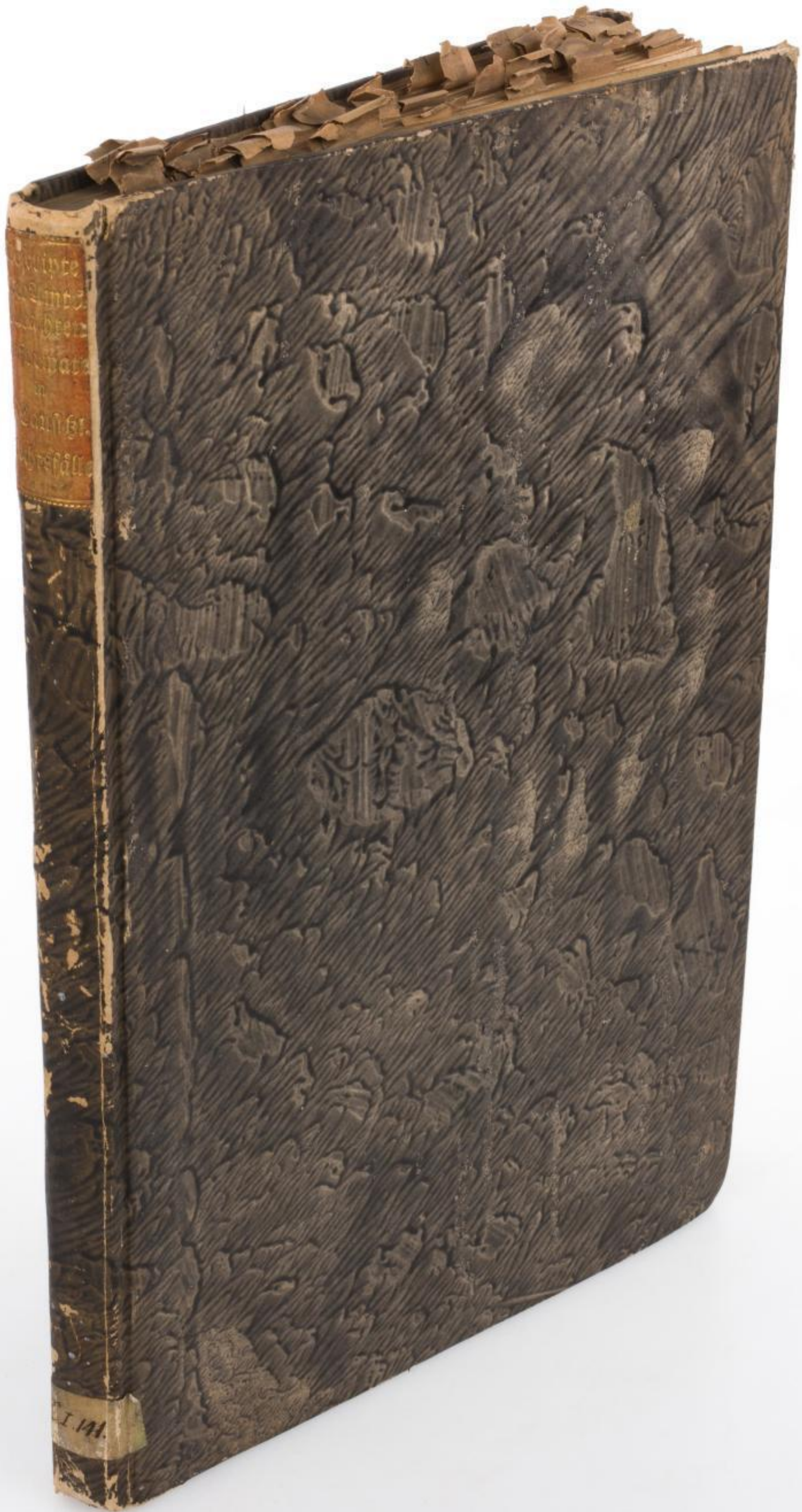




















**SLUB**

Wir führen Wissen.



Stadt Görlitz



**GÖRLITZER SAMMLUNGEN**  
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



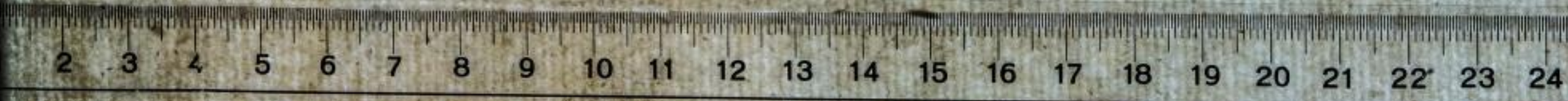
Uniwersytet  
Wrocławski





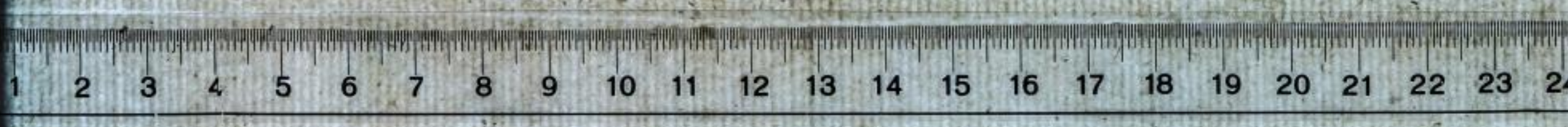


1) Der Herr ...  
 2) Der Herr ...  
 3) Der Herr ...  
 4) Der Herr ...  
 5) Der Herr ...  
 6) Der Herr ...  
 7) Der Herr ...  
 8) Der Herr ...  
 9) Der Herr ...  
 10) Der Herr ...  
 11) Der Herr ...  
 12) Der Herr ...  
 13) Der Herr ...  
 14) Der Herr ...  
 15) Der Herr ...  
 16) Der Herr ...  
 17) Der Herr ...  
 18) Der Herr ...  
 19) Der Herr ...  
 20) Der Herr ...  
 21) Der Herr ...  
 22) Der Herr ...  
 23) Der Herr ...  
 24) Der Herr ...





- 30. / Inquisitio ad speciem liti in causa de ...
- 31. / Inquisitio ad speciem liti in causa de ...
- 32. / Inquisitio ad speciem liti in causa de ...
- 33. / Inquisitio ad speciem liti in causa de ...
- 34. / Inquisitio ad speciem liti in causa de ...
- 35. / Inquisitio ad speciem liti in causa de ...
- 36. / Inquisitio ad speciem liti in causa de ...
- 37. / Inquisitio ad speciem liti in causa de ...
- 38. / Inquisitio ad speciem liti in causa de ...
- 39. / Inquisitio an actio hypothecaria contra ...
- 40. / Inquisitio an actio hypothecaria contra ...
- 41. / Inquisitio an actio hypothecaria contra ...
- 42. / Inquisitio an actio hypothecaria contra ...
- 43. / Inquisitio an actio hypothecaria contra ...
- 44. / Inquisitio an actio hypothecaria contra ...





Handwritten text in cursive script, likely a library stamp or inventory record, mentioning "Königliche Bibliothek" and "Johann Christian Bach".





H.

Justitz: Buchere.



... Buchere ...  
... Buchere ...  
... Buchere ...

... Buchere ...  
... Buchere ...

... Buchere ...  
... Buchere ...

... Buchere ...  
... Buchere ...

... Buchere ...  
... Buchere ...

... Buchere ...  
... Buchere ...

... Buchere ...  
... Buchere ...

... Buchere ...  
... Buchere ...

... Buchere ...  
... Buchere ...

... Buchere ...  
... Buchere ...

... Buchere ...  
... Buchere ...

... Buchere ...  
... Buchere ...













Handwritten text in cursive script, likely a letter or official document, dated June 1743. The text is partially obscured by a dark strip at the top right.

Friedrich August, König und  
Herzog von Sachsen

Handwritten text in cursive script, likely a letter or official document, dated June 1743. The text is partially obscured by a dark strip at the top right.





Alle sabbt ist dieferwegen freun gelib  
wend zu verfaßen, inu aapfen die  
zu dem fude die in dieser Saef reger  
gen. Acta remittieren, und in übrig  
quädigt begeser, Ist wolle in Inju  
rien Saefen, nachfolgt die Sennoati  
on diefand kein Millauff Högklich,  
wiffen wieder die selbst Abficht  
bysonder, so auch ungefolte felent  
wiffen publicirt werden, ofne Unfere  
Unfere Vorberuht, kein Leuten uny  
may Appellation anpfaßn, die Adoo  
caten abis, so dergl. Leuten uny  
Appellatione Schrifften in Zukunft  
sicherlich nach bysonderem Unerselblich  
im 5. f. bysonderem, und bysonderem  
gehore zu unfere Gefinnung Sauflich  
unpfaßer. Mustent auf y Uny  
Unyden am 15. febr. 1718.

Wolfgang  
Gabriel Lang.

Wolfgang  
den Rathgen  
Cand. D. D.



aus dem Original von ...  
...  
...

ürfürstliche sächsische  
Schöppen zu Leipzig

...  
...  
...





er Juristen Facultät zu Regna Responsum

1775. 10. 30.



Main body of handwritten text in a cursive script, likely Latin or German, covering most of the page.





38

